

**Der Begriff der Drittbezogenheit einer Amtspflicht bei
dem Anspruch auf Amtshaftung –
Systematisierung anhand ausgewählter Urteile**

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Laura Strohbach
aus Leipzig

Meißen, 25. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Der Anspruch auf Amtshaftung aus § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG	2
2.1 Tatbestandsvoraussetzungen	3
2.2 Darstellung der wichtigsten Amtspflichten	5
3 Drittbezogenheit der Amtshaftung	9
3.1 Allgemeine Kennzeichnung der Drittgerichtetheit	9
3.2 Definition des „Dritten“	12
3.3 Drittschützende Norm	13
3.4 Schutzzweck in personeller Hinsicht	14
3.5 Schutzzweck in sachlicher Hinsicht.....	22
3.6 Fallgruppen der Drittgerichtetheit	27
3.6.1 Drittgerichtetheit.....	27
3.6.2 Fehlende Drittgerichtetheit	31
4 Auswertung ausgewählter Urteile	32
4.1 Schutzimpfung	32
4.2 Altlastenentscheidung.....	35
4.3 Mülheim-Kärlich Urteil – Atomrechtliche Anlagengenehmigung	37
4.4 Abrundungssatzung	40
5 Schlusswort	42
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit	43
Literaturverzeichnis	V
Rechtsprechungsverzeichnis	VI
Rechtsquellenverzeichnis	VII
Eidesstattliche Versicherung	VIII

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis kann in Tabellenform gestaltet werden. Nach Ergänzungen ist die Tabelle alfabetisch leicht zu sortieren. Im Duden stehende Abkürzungen dürfen nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden.

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
ALR	Allgemeines Landesrecht für die Preußischen Staaten
Art.	Artikel
AtG	Atomgesetz
Az	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
DRiG	Deutsche Richter Gesetz
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	In der Fassung
i. S. d.	Im Sinne des
i. V. m	In Verbindung mit
KG	Kammergericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ – Rechtsprechungs – Report Verwaltungsrecht

OLG	Oberlandesgericht
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichtes in Zivilsachen
RWE AG	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft
S.	Satz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

1 Einleitung

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Ersatzleistungen. Diese sind die Haftung für hoheitliches Unrecht und der Ausgleich von Nachteilen bei rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt. Die häufigste Form der Haftung für hoheitliches Unrecht ist die Amtshaftung. Hierbei tritt der Schadensersatzanspruch ein, wenn sich ein Amtsträger schuldhaft und rechtswidrig bei der Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben verhält. Neben der Amtshaftung existiert die Haftung aus der Aufopferung, für rechtswidrige Eingriffe in das Eigentum oder in materielle Rechtsgüter, sowie anderen Anspruchsgrundlagen, wie der öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung.¹

Thematik der vorliegenden Bachelorarbeit ist der Amtshaftungsanspruch und der damit verbundenen Haftung des Staates für das Handeln seiner Amtswalter. Ob schließlich der Staat für seinen Amtsträger die Haftung für einen entstandenen Schaden oder Nachteil einer Person übernimmt, hängt von der Drittbezogenheit der Amtshaftung ab. Sie ist maßgebend für die endgültige Entscheidung und die meisten Urteile, die sich mit der Entschädigung aufgrund des Amtshaftungsanspruchs beschäftigen, handeln von der (näheren) Auslegung und Bestimmung der Drittgerichtetheit der betroffenen Amtspflicht.

Aufgrund der bestehenden Problematik der Drittbezogenheit und die Schwierigkeit der Bestimmung, soll in dieser Bachelorarbeit der Versuch unternommen werden diese zu systematisieren. Dabei werden ausgewählte Urteile des Bundesgerichtshofes als Grundlage dienen, mithilfe derer eine Erleichterung zur Feststellung der Drittgerichtetheit und der damit verbundenen Einordnung der Amtspflichten geschaffen werden soll. Zunächst wird hierfür noch einmal Bezug auf die Entwicklung des Amtshaftungsanspruchs und deren Voraussetzungen genommen. Danach folgt der Einstieg in die Drittgerichtetheit und einer möglichen Systematisierung anhand eines Prüfschemas, mit dem die Feststellung der Drittbezogenheit erleichtert werden soll. Zuletzt wird Bezug auf zwei Fallgruppen von Amtspflichten genommen, bei denen man zum einen die Drittbezogenheit bejaht, die aber zum anderen in einigen Fällen ausgeschlossen wird.

¹ Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, S. 4, Rn. 15 ff.

2 Der Anspruch auf Amtshaftung aus § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG

Im Rahmen der Bachelorarbeit erfolgt zunächst ein wiederholender Einstieg in die Thematik der Amtshaftung. Sie regelt den Übergang der persönlichen Beamtenhaftung auf den Staat. Daher erfolgt auch ein kurzer historischer Rückblick zur Entwicklung dieser Regelung.

Die persönliche Haftung des Beamten findet seine Grundlage im 18. Jahrhundert.² Demnach wurde zwischen den Landesherrn und den Staatsdienern ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen, durch den die hoheitlichen Aufgaben auf den Staatsbediensteten übertragen wurden. Infolgedessen hat der Beamte gegenüber dem Staat als seinem Dienstherrn gewisse, aus dem Vertrag hervorgehende Pflichten zu wahren. Da dem Staat gegenüber dem Bürger gewisse Rechtspflichten obliegen, sind diese Bestandteil der Pflichten des Amtsträgers. Demnach hat er seine Pflichten auch im Außenverhältnis zum Bürger einzuhalten. Bei Missachtung der Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn verletzt er auch eine Verpflichtung gegenüber dem Bürger.³ Dieses Vertragsverhältnis wird als Mandatskontrakt⁴ bezeichnet. Der Staatsdiener erfüllte fremde Geschäfte für den Landesherrn als Privatperson. Dabei rechnete man seine rechtmäßigen Handlungen dem Landesherrn zu. Handelte er gegen das Vertragsverhältnis haftete der Staatsdiener persönlich für den eingetretenen Schaden eines Dritten. Die gesetzliche Grundlage dieser Regelung fand sich in §§ 88, 89 ALR⁵ und §1507 Sächs. BGB von 1865, auf die hier nicht näher eingegangen wird. Die gesetzlichen Grundlagen dieser Regelungen wurden später in die Regelungen des BGB übernommen.⁶

Im 19. Jahrhundert überdachte man die Regelung der persönlichen Haftung der Beamten. Man war der Auffassung, dass der Staat auch haften müsse, wenn der Beamte durch sein Handeln gegen das Vertragsverhältnis verstoße. So trat die unmittelbare Staatshaftung neben die persönliche Haftung des Staatsdieners. Folglich tritt die Haftung des Staates nur ein, wenn der Beamte persönlich haften muss. Das Bürgerliche Gesetzbuch nahm schließlich am 1. Januar 1900 die Haftung des Beamten in § 839 Abs. 1 BGB und des Staates für die Handlungen seiner Organe in § 89 BGB auf. Zunächst wurde die Regelung der Haftung den einzelnen Bundesstaaten selbst überlassen. Später übernahm die Weimarer Reichsverfassung den Übergang der persönli-

² Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 7

³ Vgl. Ahrens, Michael (2009), Staatshaftungsrecht, S. 12, Rn. 32

⁴ Dudenredaktion: Mandat = Vollmacht, Auftrag, etwas für jemanden juristisch zu vertreten; Kontrakt=Vertrag, Abmachung, 20.03.2019

⁵ Allgemeines Landesrecht für die Preußischen Staaten

⁶ Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 7 f.

chen Beamtenhaftung auf den Staat. Mit wenigen Änderungen des Wortlautes wurde die Regelung der Reichsverfassung schließlich in Art. 34 GG übernommen.⁷

Zum einen garantiert die Haftungsübernahme den Schutz der geschädigten Person aufgrund der zu erwartenden Leistungsfähigkeit des Schuldners. Somit besteht keine Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der damit verbundenen ausbleibenden Leistung des Schadenersatzes. Zum anderen dient sie aber auch dem Schutz des handelnden Amtswalters vor persönlichen Einbußen.⁸

Die Amtshaftung wird als mittelbare Staatshaftung bezeichnet, da der Staat lediglich die Schuld des Amtswalters übernimmt. Nur für einen Moment, also zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens, haftet der Amtswalter selbst. Die Haftung wird sogleich vom Hoheitsträger übernommen. Daher haftet der Staat lediglich mittelbar.⁹

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Im Folgenden werden die konkreten Anspruchsvoraussetzungen der Amtshaftung aufgrund des eigentlichen Schwerpunktes dieser Bachelorarbeit nur kurz erläutert.

Der Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung liegt vor, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes, die ihm obliegende Amtspflicht einem Dritten gegenüber schuldhaft¹⁰ verletzt. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG bilden zusammen eine einheitliche Anspruchsgrundlage.

Nach der bürgerlich-rechtlichen Haftungsregelung in § 839 BGB ist der Beamte persönlich gegenüber dem Dritten zum Schadensersatz verpflichtet. In Verbindung mit Art. 34 S.1 GG geht die Haftung jedoch auf den Staat oder die Körperschaft über, in deren Dienst der schuldige Amtsträger steht. Demnach wird der Staat oder die Körperschaft mit der Schadensersatzpflicht belastet und der Amtsträger hiervon befreit.¹¹

Zunächst muss ein Amtswalter in Ausübung eines öffentlichen Amtes handeln. Aufgrund der Formulierung „jemand“ in Art. 34 GG wird die bürgerlich-rechtliche Regelung des Beamten erweitert. Demnach betrifft diese Regelungen nicht nur die Beamten im statusrechtlichen Sinn der §§ 8 BeamtStG, 6 BBG.¹² Die Amtsträgerschaft wird begründet durch jegliche Berufung in ein Amt, die im Gesetz vorgesehen ist. Infolgedessen ist jeder Amtsträger, der in Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt. Dies kann Beamte im statusrechtlichen Sinn betreffen, aber auch Angestellte und Arbeiter, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Des Weiteren betrifft die Regelung der Amtshaftung auch Personen, die in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

⁷ Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 8 f.

⁸ Vgl. ebd., S. 9 f.

⁹ Vgl. Ahrend, Michael (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 7

¹⁰ Vorsätzlich oder fahrlässig gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB

¹¹ Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 20

¹² ebd., Rn. 37

Amtsverhältnis stehen und Personen des Privatrechts, soweit sie mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes betraut sind.¹³

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes bezeichnet die Wahrnehmung „[...] übertragender Aufgaben der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt oder Hoheitsaufgaben auf dem Gebiet der vollziehenden Gewalt [...]“.¹⁴

Die Amtspflichten ergeben sich aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 GG. Demnach sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt, sowie die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Daraus ergeben sich das generelle Verbot rechtswidriger Handlungen und die Amtspflicht sich rechtmäßig zu verhalten.¹⁵ Aus dieser allgemeinen Pflicht ergeben sich konkret ausgeprägte Amtspflichten, auf die im folgenden Unterkapitel näher eingegangen wird.

Der Anspruch auf Schadensersatz ist erfüllt und die Entschädigung wird nur gezahlt, wenn die Amtspflichtverletzung tatsächlich Drittbezug aufweist. Es reicht also nicht aus, dass der Geschädigte tatsächlich durch die Verletzung der Amtspflicht nachteilig betroffen wurde. Der Schutzbereich der Amtspflicht muss den Geschädigten erfassen und somit schützen.¹⁶ Daher ist die Drittbezogenheit für die Amtshaftung sowohl haftungsbegründend als auch haftungsbegrenzend.¹⁷ Die Feststellung, ob eine Pflichtverletzung drittbezogenen Charakter hat, stellt somit ein zentrales Problem für die Entscheidung dar.¹⁸ Infolgedessen ist die Drittbezogenheit ausschlaggebend für die Zahlung des Schadensersatzes. Die Problematik der Drittbezogenheit einer Amtspflicht ist Schwerpunkt dieser Bachelorarbeit und soll in den nächsten Kapiteln näher betrachtet und systematisiert werden.

Des Weiteren muss die Pflichtverletzung schuldhaft begangen worden sein. Der Staat bzw. die Körperschaft haftet für jegliches Verschulden des Amtswalters. Die Art des Verschuldens bleibt jedoch außer Betracht, da in § 839 BGB i.V.m. Art 34 GG die Schadensersatzpflicht sowohl bei Vorsatz als auch Fahrlässigkeit vorgesehen ist.

Des Weiteren muss ein Schaden dem Verletzten ergangen sein. Dieser muss kausal zur Pflichtverletzung stehen, das heißt die Verletzung der Amtspflicht muss ursächlich für den Eintritt des Schadens sein.¹⁹

Des Weiteren regelt der § 839 Abs. 1 S. 2 BGB die subsidiär Haftung des Amtsträgers. Falls die Pflichtverletzung aufgrund Fahrlässigkeit entstanden ist, tritt die Schadensersatzpflicht des Staates nur ein, wenn der Verletzte den Ersatz nicht auf andere Weise

¹³ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 42

¹⁴ Ebd., Rn. 81

¹⁵ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 116

¹⁶ Vgl. Tremm/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 110

¹⁷ Vgl. Wöstmann in von Staudingers (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 169

¹⁸ Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 57 f.

¹⁹ Vgl. Ahrens, Michael (2009), Staatshaftungsrecht, S. 2, Rn. 76

erlangen kann.²⁰ Ebenso ist der Ausschluss der Schadensersatzpflicht in § 839 Abs. 3 BGB geregelt, nach dem der Staat oder die Körperschaft den Schaden nicht ersetzen muss, wenn der Verletzte schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Zudem darf keine Verjährung des Anspruchs vorliegen. Die regelmäßige Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 195 BGB und beträgt drei Jahre. Sie beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den Umständen des Anspruchs erlangt hat. Betrifft die Verletzung Leben, Körper, Gesundheit oder die Freiheit richtet sich die Frist nach § 199 Abs. 2 BGB. Weitere Verjährungsregelungen sind in § 199 Abs. 3 BGB festgesetzt. Nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird die Verjährung durch Erhebung der Klage gehemmt.

2.2 Darstellung der wichtigsten Amtspflichten

„Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltenspflichten des Beamten in Bezug auf seine Amtsführung [und Aufgabenerfüllung²¹]. Er selbst ist Zurechnungssubjekt dieser Pflichten. Den Staat oder die sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, in deren Namen und in deren Rechtskreis der Amtswalter handelt, treffen keine Amtspflichten.“²²

Eine rechtliche Grundlage für die bestehenden Amtspflichten existiert nicht. Selbst die Anspruchsgrundlage in § 839 BGB i.V.m Art. 34 GG gibt keine Auskunft über die Amtspflichten der Amtswalter. Sie setzen die Amtspflichten voraus, die sich aus anderen Rechtsnormen und Rechtsquellen ergeben.²³

So sind die Amtspflichten unter anderem aus Art. 20 GG ersichtlich. So sind die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. So hat der Amtswalter in erster Linie die Pflicht, sämtliche Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften bei der Aufgabenerfüllung zu wahren. Demnach bestimmen sich die Amtspflichten des Amtswalters grundsätzlich aus den dem Staat gegenüber dem Bürger obliegenden Rechtspflichten. Grundlegend sind somit die Verfassung, jegliche förmliche Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, das Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze, insbesondere denen des Verwaltungsrechts.²⁴ Diese Grundsätze schließen die des sozialen und demokratischen Bundesstaates ein.²⁵ Unter anderem können auch allgemeine Verwaltungsvorschriften, öffentlich-rechtliche Regelungen, Verträge oder

²⁰ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 23 und 29

²¹ Wüstenbecker, Horst (2013), Verwaltungsrecht AT 2, Rn. 624

²² Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 191

²³ Vgl. Ossenbühl (1998), S. 41 f.

²⁴ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 193

²⁵ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 119

Dienstanweisungen die Grundlage der konkret einzuhaltenden Pflichten darstellen.²⁶ Somit ist aus dieser ersten Ausführung zu schließen, dass ein grundsätzliches Verbot rechtswidriger Handlungen besteht.²⁷ Die Amtswalter sind daher zu rechtmäßigem, insbesondere gesetz- und verfassungsmäßigem Verhalten verpflichtet. Unter diese Verpflichtung fällt unter anderem auch das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG.²⁸

Somit obliegt insbesondere der Verwaltung die Pflicht, sich an die Gesetze und Rechtsvorschriften zu halten und diese zu wahren. Hierbei schließt sich die Pflicht un-erlaubte Handlungen zu unterlassen an, d.h. die Amtswalter sind dazu verpflichtet die Rechte Dritter nicht zu verletzen.²⁹ Ebenso obliegt ihnen die Pflicht keine rechtswidrigen, mit dem Gesetz und den Rechtsvorschriften unvereinbare, Rechtsakte zu erlassen. An diese Amtspflicht schließt sich die verfahrensgemäße Pflicht der Amtsträger, jegliche Verfahrensvorschriften zu beachten und richtig anzuwenden.³⁰ „Die Pflicht zur gewissenhaften Verwaltung eines Amtes erfordert auch, dass ein Beamter über die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt oder, soweit er sie nicht besitzt, sich verschafft.“³¹

Infolge der Ausführungen ergeben sich einige Amtspflichten direkt aus dem objektiven Recht. Für die Beamten ergibt sich beispielsweise konkret aus §§ 33 ff. BeamStG die Verpflichtung das Grundgesetz zu erhalten, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und ihre Aufgaben gerecht und gewissenhaft zu erfüllen. Des Weiteren sind sie nach § 67 BBG zur Verschwiegenheit verpflichtet.³²

Für den Richter besteht beispielsweise aufgrund des Deutschen Richtergesetzes die Verpflichtung das Richteramt getreu dem Grundgesetz und den Gesetzen auszuüben, sowie die Urteile ohne Ansehen der Person und nach bestem Wissen zu fällen. Des Weiteren besteht die Pflicht nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Diesen Verpflichtungen kommt er durch den Richtereid nach § 38 DRiG nach, den er zu leisten hat.³³ Weitere Pflichten des Richters finden sich im fünften Abschnitt des deutschen Richtergesetzes.

Amtspflichten können sich auch direkt aus der konkreten Aufgabenerfüllung ergeben.³⁴ Neben den Amtspflichten, sie sich direkt aus den „[...] speziellen außenrechtlichen oder innenrechtlichen Verhaltenspflichten [...] [ergeben, bestehen die ungeschriebenen

²⁶ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 118 f.

²⁷ Vgl. ebd., Rn. 117

²⁸ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 222

²⁹ BGHZ, 69, 128, 138

³⁰ Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 93 ff.

³¹ Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn.124

³² Vgl. ebd., Rn. 209

³³ Vgl. Wöstmann in von Staudingers (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn.117; § 38 DRiG

³⁴ Vgl. ebd., Rn. 118 f.

Amtspflichten. Diese ergeben sich vor allem aus den] [...] ungeschriebenen Grundsätzen des Verfassungs- und Gesetzesrechts [...].“³⁵

Jeder Amtsträger ist verpflichtet bei der Entscheidung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzuhalten. Die Maßnahme, die in die Rechte des Bürgers eingreift, muss notwendig für die Erreichung des Ziels, geeignet und angemessen sein.³⁶ Daher ist ein hoheitlicher Eingriff in die Rechte des Betroffenen nur zulässig, wenn die Art und Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. Jedoch ist der Amtswalter dazu verpflichtet Schäden zu vermeiden, die in der Ausübung vermeidbar sind, und entstehende Nachteile für den Betroffenen zu mildern.³⁷ Diese Pflicht ist ein Rechtssatz, der nicht in der Verfassung nieder geschrieben ist und zählt daher, ebenso wie die Pflicht der Schonung Dritter, unter die Pflicht zu rechtmäßigem Handeln. Darunter zählt auch sich rücksichtsvoll zu verhalten.³⁸

Des Weiteren ist der Amtsträger verpflichtet „[...] sich jedes Missbrauchs seines Amtes zu enthalten.“³⁹ Damit ergibt sich die Verpflichtung zur fehlerfreien Ermessensausübung eines jeden Amtsträgers. Demnach verstößt ein Amtsträger gegen diese Pflicht, wenn „[...] er sein Ermessen überhaupt nicht ausübt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht.“⁴⁰ Daher sind die Amtswalter dazu verpflichtet ihre Aufgaben innerhalb der gegebenen Zuständigkeitsgrenzen wahrzunehmen und zu erfüllen.⁴¹

Aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ergeben sich weitere konkret ausgeprägte Amtspflichten. Aufgrund der Problemstellung der Bachelorarbeit wird nur auf einzelne Amtspflichten konkret eingegangen. Neben den bereits erwähnten Amtspflichten obliegen den Amtsträgern die Pflichten der Erteilung korrekter Auskünfte und Beratungen nach § 25 VwVfG und der sorgfältige Sachverhaltsermittlung nach § 24 VwVfG. Des Weiteren sind sie verpflichtet eine angemessene Bearbeitungsfrist einzuhalten und sich bei der Sachentscheidung an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren und diese zu beachten.⁴²

Aus dem Recht der Informationsfreiheit jeder natürlichen und juristischen Person ergibt sich die Auskunftspflicht der Amtsträger.⁴³ Nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat jeder Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber Behörden, die öf-

³⁵ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, §839, Rn. 212

³⁶ Vgl. ebd., Rn. 213

³⁷ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 135 a)

³⁸ Papier/Shivani in Münchener Kommentar (2017), BGB, §839, Rn. 213 ff.

³⁹ ebd., Rn. 216

⁴⁰ BGHZ 118, 263, 271

⁴¹ Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 93

⁴² Vgl. Ahrens, Michael (2009), Staatshaftungsrecht, S. 13, Rn. 33 zitiert BGHZ 84, 285, 288 f.

⁴³ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 149

fentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.⁴⁴ Zudem ist diese Pflicht in § 25 VwVfG geregelt. Die Auskünfte müssen nach dem Stand der Erkenntnismöglichkeit richtig und unmissverständlich sein. Die inhaltlichen Anforderungen der Auskünfte richten sich somit an Klarheit, Wahrheit, Unmissverständlichkeit und Vollständigkeit. Sie sind von besonderer Bedeutung, wenn der Empfänger nicht oder nur eingeschränkt über die notwendigen Sach- und Fachkenntnisse verfügt. Demnach müssen Missverständnisse und Zweifel weitestgehend ausgeschlossen werden. Amtsträgern obliegt daher die Möglichkeit bei mangelnden Kenntnissen, die Empfänger an die zuständige Stelle zu verweisen oder ausdrücklich die Auskunft zu beschränken.⁴⁵ Zu dieser Auskunftspflicht gehört auch die Belehrungspflicht. Dem Beamten obliegt die Pflicht, den Bürger auf einen ihm drohenden Schaden hinzuweisen, wenn er zu einem solchen Hinweis oder einer solchen Aufklärung, der diesen Schaden vermeiden könnte, in der Lage ist. Dies trifft vor allem in solchen Situationen zu, wenn der Bürger bzw. Antragsteller eben solche Maßnahmen ergreifen will, die ihm selber einen Nachteil bringen könnten.⁴⁶ Es ist stets die für den Betroffenen sicherste Lösung zu wählen.⁴⁷ Des Weiteren ist der Amtsträger zu einem rücksichtvollen Verhalten angehalten. Diese Pflicht obliegt ihm gegenüber jedem Dritten, auch „[...] wenn er nur im Interesse der Allgemeinheit oder eines bestimmten Dritten tätig wird.“⁴⁸ Diese Pflicht beinhaltet auch den sorgfältige Umgang mit denen ihm anvertrauten fremden Belangen.⁴⁹ Eine weitere Pflicht, die sich aus Art. 20 GG ergibt, ist die Pflicht zur zügigen Aufgabenerfüllung bzw. zur raschen Sachentscheidung. „Im Rechtsstaat hat jede Behörde die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und, sobald die Prüfung abgeschlossen ist, ungesäumt zu bescheiden.“⁵⁰ Diese Amtspflicht schließt auch alle Stellen und Organe ein, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben verpflichtet sind, die zuständige Stelle zu informieren eine Sachentscheidung zu treffen.⁵¹ Neben den genannten Amtspflichten sind noch sehr viel mehr einzuhalten. Für diese Bachelorarbeit sollen diese Ausführungen jedoch genügen.

⁴⁴ Vgl. § 1 Informationsfreiheitsgesetz, 2006

⁴⁵ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 150

⁴⁶ Vgl. Papier/Shivani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 219

⁴⁷ Vgl. Sprau in Palandt (2019), Kommentar zum BGB, § 839, Rn. 39

⁴⁸ ebd.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ BGHZ 30, 19, 26; m. w. N. BGHZ 60, 112, 116

⁵¹ Vgl. BGHZ 15, 305, 309

3 Drittbezogenheit der Amtshaftung

Der Amtshaftungsanspruch, der individualrechtlich ausgeprägt ist, ergänzt den primären Rechtsschutz des Bürgers. Sowohl das primäre Rechtsschutzsystem, als auch das ergänzende Amtshaftungsrecht, gewähren einen Ausgleich des Schadens nur, wenn amtspflichtwidrig gehandelt wurde. Die verletzte Amtspflicht muss daher auch die Rechte des Geschädigten schützen. Da alle Amtspflichten zunächst im Interesse des Staates und der Allgemeinheit bestehen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Rechte, sowie individuelle und private Interessen des Geschädigten durch den Zweck des Amtsgeschäftes geschützt werden.⁵² Deshalb ist bei der Feststellung, ob der Amtshaftungsanspruch besteht, entscheidend, ob die verletzte Amtspflicht Drittgerichtetheit aufweist. Denn der Schadensersatz wird aufgrund des Amtshaftungsanspruchs nur gezahlt, wenn die Amtspflicht „gegenüber einem Dritten“ bestanden hatte und durch den Amtswalter verletzt wurde. „Es reicht also nicht, dass jemand infolge eines Amtspflichtverstoßes in seinen Belangen nachteilig betroffen worden ist.“⁵³ Daher muss zwischen dem Geschädigten und der verletzten Amtspflicht durch das Amtsgeschäft eine besondere Beziehung bestehen.⁵⁴

Im Folgenden ist die Problematik der Drittbezogenheit zu systematisieren. Dabei wird unter anderem Bezug auf ausgewählte Urteile des Bundesgerichtshofes genommen. Zunächst wird auf die Drittbezogenheit und deren allgemeine Kennzeichnung eingegangen. Danach folgt die nähere Erläuterung eines Prüfschemas, das dazu dienen soll, den Begriff der Drittgerichtetheit auszulgen und um der Prüfung dieser Problematik eine Struktur zu geben. Aus diesem Schema sollen beispielhaft zwei Fallgruppen ermittelt werden, die zum einen in einigen Fallkonstellationen von der Drittbezogenheit ausgehen und die zum anderen eine Drittgerichtetheit ausschließen.

3.1 Allgemeine Kennzeichnung der Drittgerichtetheit

Sowohl § 839 Abs. 1 S. 1 BGB als Haftungsnorm, als auch die Überleitungsnorm des Art. 34 S. 1 GG setzen voraus, dass die verletzte Amtspflicht „einem Dritten gegenüber“ obliegen haben muss.⁵⁵ Die Drittgerichtetheit einer Amtspflicht erfasst „[...] über die Verletzung subjektiver (absoluter oder relativer) Rechte hinaus auch die Verletzung von Rechtsgütern iSd § 823 Abs. 1 sowie vor allem der Schutznormverletzung entsprechend der zivilrechtlichen Vorschrift des § 823 Abs. 2 [...]“.⁵⁶

Daher dient die Drittbezogenheit vor allem auch der Haftungsbegrenzung, da sie einschränkt welche Personen zum Kreis der „Dritten“ gehören. Die Drittgerichtetheit kann

⁵² Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 124

⁵³ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 227

⁵⁴ BGHZ 106, 323, 331

⁵⁵ Vgl. Wöstmann in von Staudingers (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 168

⁵⁶ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839 BGB, Rn. 229

demnach den Umfang des Empfängerkreises festlegen. Grundlage ist, dass nicht jeder Schaden, der durch eine Amtspflichtverletzung eines Amtswalters verursacht wurde, durch den Amtshaftungsanspruch entschädigt und der Hoheitsträger zu dieser Zahlung herangezogen werden soll. Sie definiert daher, gegenüber welchen Personen die Schadensersatzpflicht des Hoheitsträgers eintritt und gegenüber welchen nicht. Somit können geschädigte Personen von dem Entschädigungsanspruch ausgeschlossen werden, auch wenn sie von der Amtspflichtverletzung des Amtswalters nachteilig betroffen wurden.⁵⁷

Der Bundesgerichtshof definiert in seiner Rechtsprechung die Drittbezogenheit, mit allgemeinen Anforderungen an diese, folgendermaßen: „Ob der Geschädigte (hier: die Klägerin) im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB "Dritter" ist, richtet sich danach, ob die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch - den Zweck hat, gerade sein Interesse wahrzunehmen. Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, daß der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt und gefördert werden sollen, besteht ihm gegenüber bei schuldhafter Pflichtverletzung eine Schadensersatzpflicht. Hingegen ist anderen Personen gegenüber, selbst wenn die Amtspflichtverletzung sich für sie mehr oder weniger nachteilig ausgewirkt hat, eine Ersatzpflicht nicht begründet. Es muß mithin eine besondere Beziehung zwischen der verletzten Amtspflicht und dem geschädigten "Dritten" bestehen.“⁵⁸

Zunächst ist aus den Ausführungen des Bundesgerichtshofes zu entnehmen, dass die verletzte Amtspflicht eine drittschützende Wirkung aufweisen muss. Dies ist gegeben, wenn die Amtspflicht eine „Sonderbeziehung“ zwischen dem Geschädigten und dem Amtswalter hervorruft.⁵⁹ Das bedeutet, dass die Amtspflicht den Hoheitsträger und den Geschädigten in einen näheren Kontakt bringt.⁶⁰ In weiteren Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes wird hierbei auch von einer besonderen Beziehung zwischen dem Sinn und dem Rechtssetzungszweck der Amtspflicht und dem geschützten Interessen der durch die Amtspflichtverletzung Betroffenen gesprochen.⁶¹

Aus der Rechtsprechung ergibt sich außerdem, dass die Amtspflicht grundsätzlich die Interessen des Geschädigten wahrnehmen muss. Infolgedessen müssen die Bestimmungen, die die Amtspflicht begründen und umreißen, ergeben, dass die geschädigte Person zu dem geschützten Personenkreis zählt. Die Amtspflicht muss daher die Belange des Einzelnen wahrnehmen. Das bedeutet, dass diese Personen aufgrund der

⁵⁷ Vgl. Wöstmann in Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 169

⁵⁸ BGHZ 69, 128, 136; 106, 323, 331; 134, 268, 276

⁵⁹ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, S. 33, Rn. 133

⁶⁰ Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 58

⁶¹ Vgl. BGHZ 108, 224, 227

Gegebenheiten des Amtsgeschäftes von der Allgemeinheit in Bezug auf deren schützenswerte Interessen abzugrenzen sind. Somit ist „[...] auf deren schutzwürdige Interessen [...] in qualifizierter und zugleich individualisierbarer Weise Rücksicht zu nehmen [...]“⁶² Dies ergibt sich aus den rechtlichen Bestimmungen der Amtspflicht und aus der besondere Natur des Amtsgeschäftes. Jedoch reicht es für die Drittgerichtetheit nicht aus, wenn der Geschädigte zum geschützten Personenkreis gehört. Des Weiteren muss der Schaden des Geschädigten von der Amtspflicht geschützt werden. Dies „[...] bestimmt sich in erster Linie nach dem Zweck, dem die Amtspflicht dient.“⁶³ Aufgrund der Problematik der „gespaltenen Drittbezogenheit“, nach der eine Person in einigen Interessen zu schützen ist und in anderen gleichzeitig nicht, ist daher immer im Einzelfall zu prüfen, ob das berührte Interesse nach dem Schutzzweck der Amtspflicht sowie der rechtlichen Bestimmungen des Amtsgeschäftes geschützt werden soll.⁶⁴ Um dies festzustellen wird die sachliche Reichweite des Schutzbereiches bestimmt.

In einigen Fallkonstellationen ergeben sich einige Schäden nicht unmittelbar aus einer hoheitlichen Handlung, sondern entstehen erst durch selbst erbrachte Handlungen des Dritten, die „[...] im schutzwürdigen Vertrauen auf das amtspflichtgemäße Verhalten der Behörde [...]“⁶⁵ getätigt wurden. Die Reichweite des Drittschutzes besteht in diesen Fällen in den Grenzen des Vertrauensschutzes des allgemeinen Verwaltungsrechts. Diese Grenzen werden durch die Vorschriften in § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG umschrieben.⁶⁶ Demnach ist bei rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakten das Vertrauen nicht schutzwürdig, wenn diese „[...] durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder durch unrichtige bzw. unvollständige Angaben erwirkt worden [sind] oder wenn der Empfänger die Rechtswidrigkeit kannte bzw. nur aus grober Fahrlässigkeit nicht kannte.“⁶⁷ Auch wenn in einigen Streitfällen das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht unmittelbar anwendbar ist, bleibt diese Vorschrift bestehen.⁶⁸ Ein Amtspflichtverstoß ist auch dann in diesem Sinne ausgeschlossen, wenn die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet worden ist.⁶⁹ Das schutzwürdige Vertrauen entsteht aber erst durch die Erteilung des Bescheides oder im Falle einer Satzung durch deren Erlass und deren Bekanntgabe.⁷⁰ Sie stellen demnach eine „Verlässlichkeitsgrundlage“ dar. Der „Vertrauenstatbestand“ wird vor allem geprüft, wenn es sich bei der Amts-

⁶² BGHZ 108, 224, 227

⁶³ BGHZ 137, 11, 15

⁶⁴ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 235

⁶⁵ Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, S. 31 f., Rn. 128

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 32, Rn. 129

⁶⁷ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839 BGB, Rn. 250

⁶⁸ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 129

⁶⁹ Vgl. ebd., Rn. 250

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 32, Rn. 131

pfllichtverletzung um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt handelt.⁷¹ Dieser wird im Rahmen der Prüfung des Schutzbereiches betrachtet.⁷²

Um die Drittgerichtetheit zu strukturieren orientiert sich der folgende Aufbau an einer einfachen Prüfreihefolge, die sich zusammengefasst aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt: Die Amtspflicht muss einen drittschützenden Charakter aufweisen, der Geschädigte muss zum geschützten Personenkreis zählen und die von ihm geltend gemachten Schäden müssen von der Schutzwirkung der Amtspflicht erfasst werden.⁷³

3.2 Definition des „Dritten“

Bevor sich in den folgenden Abschnitten mit den einzelnen Schritten des Prüfschemas befasst wird, soll der Begriff des „Dritten“ noch einmal kurz erläutert werden, um ein grundlegendes Verständnis für die Thematik zu schaffen.

Der Begriff des „Dritten“ bezeichnet jeden, „[...] dessen Interesse die Amtspflicht schützen soll und in dessen Rechtskreis durch die Amtspflichtverletzung eingegriffen wird, auch wenn er nur mittelbar oder unbeabsichtigt betroffen ist.“⁷⁴ Dabei besteht auch die Möglichkeit, dass der Betroffene selbst dazu veranlasst wurde in seine Rechte oder Rechtsgüter einzugreifen.⁷⁵ Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst können ebenfalls Dritte sein.⁷⁶

Zudem können juristische Personen des öffentlichen Rechts als „Dritte“ im Sinne von § 839 Abs. 1 BGB angesehen werden. Dies bedeutet, dass der Amtswalter und die betroffene Körperschaft sich in eben dem Verhältnis gegenüberstehen müssen, wie es zwischen dem Bürger und der öffentlichen Gewalt charakteristisch ist.⁷⁷ Also muss es gerade dem Verhältnis entsprechen, das „[...] zwischen [dem Beamten] und seinem Dienstherrn einerseits und dem Staatsbürger andererseits [...]“⁷⁸ besteht. Voraussetzung ist außerdem, dass beide Hoheitsträger unterschiedliche bzw. gegensätzliche Interessen vertreten müssen. Die klagende Körperschaft muss geltend machen, dass der beklagte Hoheitsträger durch sein amtpflichtwidriges Handeln in den Wirkungsbereich der klagenden Körperschaft eingegriffen hat.⁷⁹ Daher muss es sich um Amtspflichten handeln, die gerade dem Schutz der Körperschaft dienen oder dem Beamten zur Interessenwahrnehmung der Körperschaft übertragen wurden.⁸⁰ Demnach ist sie,

⁷¹ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 70

⁷² Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 125

⁷³ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, S. 32 f., Rn. 132

⁷⁴ Tremml/Karger (2004), Rn. 118

⁷⁵ Vgl. Sprau in Palandt (2019), Kommentar zum BGB, § 839 BGB, Rn. 45

⁷⁶ Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 119 zitiert Palandt-Sprau, § 839 BGB, Rn. 48f.

⁷⁷ Vgl. Rotermund (2004), Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, Rn. 68; BGHZ 87, 253, 254 f.

⁷⁸ BGHZ 116, 312, 315 zitiert in Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht S. 69 f.

⁷⁹ Vgl. Tremml/Karger(2004), Der Staatshaftungsprozess, Rn. 118 ff.

⁸⁰ Vgl. Ossenbühl (1998), Staatshaftungsrecht, S. 70

wenn „[...] eine juristische Person des öffentlichen Rechts als Selbstverwaltungskörperschaft durch einen Amtsträger des aufsichtsführenden Staates geschädigt [...]“⁸¹ wird, als „Dritte“ anzusehen. Denn in diesem Fall tritt sie dem Staat in ihrem eigenen Wirkungskreis gegenüber; vergleichbar mit der Stellung des Bürgers.⁸² Des Weiteren ist es möglich, dass der Bund selbst als „Dritter“ im Sinne des §839 BGB angesehen werden kann. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise „[...] ein Landesbeamter in Ausführung der Bundesauftragsverwaltung den Bund [...]“⁸³ schädigt. „Wirken hingegen der Dienstherr des Beamten und eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts bei der Erfüllung einer ihnen gemeinschaftlich übertragenen Aufgabe gleichsinnig und nicht in Vertretung einander widerstreitender Interessen derart zusammen, daß sie im Rahmen dieser Aufgabe als Teil eines ganzheitlichen Ganzes erscheinen, dann können jene Pflichten, die dem Beamten im Interesse der Forderung des gemeinsam angestrebten Zieles obliegen, nicht als „drittgerichtete“ Amtspflicht angesehen werden, deren Verletzung außenrechtliche Amtshaftungsansprüche auslöst.“⁸⁴

3.3 Drittschützende Norm

Wie bereits angeführt, muss zunächst die drittschützende Wirkung der Amtspflicht festgestellt werden. Es muss durch die Amtspflicht das Individualinteresse des Geschädigten wahrgenommen werden. Die Amtspflicht darf nicht nur im Interesse der Allgemeinheit bestehen. Zutreffend ist die drittschützende Wirkung, wenn der Geschädigte aufgrund der besonderen Beziehung zum Amtswalter klagebefugt nach § 42 Abs. 2 VwGO ist. Grundsätzlich drittschützend sind auch die Pflichten des allgemeinen Deliktsrechts.⁸⁵

Dem Beamten ist unter anderem untersagt unerlaubte Handlungen vorzunehmen. Diese Amtspflicht ist eine generell drittschützende Norm. Beispielhaft ist hier die Verletzung einer Person durch den Einsatz des Polizeihundes anzubringen. Aufgrund gezielter Bissverletzungen, die ein Diensthund im Einsatz eines Polizeibeamten einer Person zufügt, ist die Tatbestandsvoraussetzungen der gefährlichen Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 StGB erfüllt. Der Einsatz des Hundes bezweckt die erleichterte Festnahme der Person, die in dieser Art und Weise jedoch nicht zulässig war. Es liegen keine Rechtfertigungsgründe für das Handeln des Polizeibeamten vor. Diese vorsätzliche unerlaubte Handlung stellt eine Amtspflichtverletzung nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB dar.⁸⁶

⁸¹ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 274

⁸² Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 274

⁸³ ebd.; NVwZ 2014, 389 ff.

⁸⁴ BGHZ 87, 253, 254 f.

⁸⁵ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 133

⁸⁶ Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.06.2015 - 9 U 23/14

Des Weiteren sind die Pflichten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ergeben oder die durch Amts- oder Benutzungsverhältnisse begründet sind drittschützend. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die drittschützende Wirkung durch die Auslegung der Amtspflicht zu ermitteln ist.⁸⁷

Die Problematik der Bestimmung der drittschützenden Wirkung einer Amtspflicht spiegelt sich in den folgenden Prüfungsschritten wider. Demnach liegt das Hauptaugenmerk in der Feststellung des geschützten Personenkreises und der Reichweite des Schutzes einer Amtspflicht.

3.4 Schutzzweck in personeller Hinsicht

Im Folgenden wird sich dem Schutzzweck in personeller Hinsicht gewidmet bzw. es wird der persönliche Schutzbereich der Amtspflicht näher betrachtet.⁸⁸

Um den Schutzbereich in personeller Hinsicht zu bestimmen muss festgestellt werden, ob der Geschädigte zum geschützten Personenkreis der Amtspflicht zählt. Der Bundesgerichtshof legte in den allgemeinen Anforderungen an die Drittgerichtetheit seiner Rechtsprechungen fest, dass sich der Personenkreis, der letztendlich geschützt ist, durch den Zweck und die rechtlichen Bestimmungen des Amtsgeschäftes ergibt.⁸⁹

Grundlegend steht jedoch fest, dass die Amtspflicht nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen darf, sie muss konkret einzelner Personen schützen.⁹⁰ Dadurch erfolgt eine konkrete Abgrenzung dieses Personenkreises von der Allgemeinheit. Demnach muss sich der von der Amtspflicht geschützte Personenkreis erkennbar von der Allgemeinheit unterscheiden, sodass „[...] auf dessen Interessen in qualifizierter und individualisierbarer Weise Rücksicht zu nehmen ist.“⁹¹ Amtspflichten, die dem Amtswalter zum Schutz der Allgemeinheit obliegen oder die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, schützen nicht die individuellen Interessen eines Einzelnen oder eines herausgehobenen Personenkreises.⁹² Anzumerken ist hier, dass die Amtspflichten, die der Gesetzgebung obliegen, aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich keinen personellen Drittbezug aufweisen, da sie weder gegenüber Einzelpersonen noch Personengruppen bestehen. Der Erlass von Gesetzen dient deshalb dem Schutz der Allgemeinheit und enthält nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes generelle und abstrakte Regelungen. Lediglich Maßnahme- oder Einzelfallgesetze kön-

⁸⁷ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 133

⁸⁸ Vgl. ebd., Rn. 134

⁸⁹ Vgl. BGHZ 134, 268, 276

⁹⁰ vgl. Papier/Shivani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 229

⁹¹ Sprau in Palandt (2019), Kommentar zum BGB, § 839, Rn. 44

⁹² Vgl. ebd., Rn. 44

nen eine Ausnahme bilden und Drittgerichtetheit aufweisen.⁹³ Es besteht somit „keine Haftung für legislatives Unrecht“⁹⁴.⁹⁵

Die Amtshandlung muss somit in die rechtliche Stellung des Einzelnen eingreifen oder in seinem Interesse wahrgenommen werden.⁹⁶ Demnach muss die verletzte Amtspflicht zumindest auch die individuellen Rechtsgüter und Interessen des Einzelnen schützen.

Hier ist zur Veranschaulichung das Urteil vom 16. Januar 1992 anzuführen. Der Beklagte ist als Professor im Beamtenverhältnis tätig und somit Beamter im statusrechtlichen Sinne. Aufgrund seiner Lehrtätigkeit als Professor obliegt ihm die Pflicht, keine unerlaubten Handlungen vorzunehmen und die damit einhergehenden Eingriffe in fremde Rechtsgüter zu unterlassen. Solche Rechte sind auch diejenigen, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt werden. Unternimmt er einen Eingriff in dieses Recht, ist der Inhaber dieses Rechtsgutes der unmittelbar Verletzte nach §§ 823 – 826 BGB, sodass er gleichzeitig dem „Dritten“ nach § 839 BGB entspricht. In diesem Falle fertigte der Professor rechtswidrig und in Unkenntnis der Autoren für seinen Grundkurs einige Kopien des Urtextes an und verkaufte sie an die Studenten des Kurses.⁹⁷

Des Weiteren ist beispielhaft der Fall einer unterbliebenen Beamtenernennung anzuführen. Dieser Rechtsfall wurde am 18. November 2004 vom Bundesgerichtshof entschieden. Anlass war die Übernahme der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer in das Beamtenverhältnis durch das beklagte Land im Jahr 1996. Die Klägerin war zu dieser Zeit im Angestelltenverhältnis als Lehrerin an einer Kooperationsschule beschäftigt. Dessen Schulleiter verfasste für die Übernahme der Lehrer in das Beamtenverhältnis eine Vorschlagsliste, auf der die Klägerin jedoch nicht geführt wurde. Am 30. September 1996 stellte sie daher einen Antrag auf ihre Verbeamtung, der jedoch mit Bescheid vom 8. Oktober 1996 abgelehnt wurde. Nach diesem existierten keine freien Planstellen für eine mögliche Verbeamtung. Gegen diesen Bescheid legte sie Widerspruch ein. Währenddessen wurden bis zum Jahresende 1996 die fünf Planstellen an der Kooperationsschule an die Mitbewerber vergeben, die unter anderem mit „befriedigend“ und „gut“ beurteilt wurden. Die Klägerin erhielt im Dezember 1996 nach einer Probestunde die Bewertung „gut“. Aufgrund des Ausscheidens einer bereits ausgewählten Lehrkraft wurde die Klägerin in das Verfahren für die letzte Planstelle einbezogen, die jedoch am 30. Dezember einem Bewerber mit der Bewertung „sehr gut“ ver-

⁹³ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar, BGB, § 839, Rn. 260; m.w.N. BGHZ 56, 40, 46

⁹⁴ Vgl. Juralib: Amtshaftung für legislatives Unrecht: Der Begriff „Legislatives Unrecht“ bezeichnet verfassungswidrige Gesetze bzw. Parlamentsgesetze

⁹⁵ Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 137; m. w. N. KG Urteil vom 18.11.2014, 9 U 113/13

⁹⁶ Vgl. Sprau in Palandt (2019), Kommentar zum BGB, § 839, Rn. 44

⁹⁷ Vgl. BGH Urteil v. 16.01.1992 (Az. I ZR 36/90) in NJW 1992, 1310-1312

geben wurde. Die Klägerin erhob schließlich Klage, da ihr Widerspruch gegen den Verfahrenshergang zurückgewiesen wurde.⁹⁸

Ein Amtspflichtverstoß des beklagten Landes besteht insbesondere, da dieses fahrlässig unterlassen hat, die Klägerin nach dem 30. September 1996 in das Besetzungsverfahren für alle vorgesehenen Planstellen der Kooperationschule einzubeziehen. Sie wurde lediglich in das Besetzungsverfahren für die letzte und einzige Planstelle einbezogen. Des Weiteren wurde die Klägerin nicht genügend über die Besetzung der Planstellen durch die Mitbewerber in Kenntnis gesetzt, wodurch sie keinen Rechtsschutz ergreifen konnte. Der Zeitraum vor dem 30. September wird aufgrund § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, da die Klägerin die Schuld trifft, die Antragstellung auf Verbeamtung versäumt zu haben.⁹⁹

Für die Ernennung und die Übernahme in das Beamtenverhältnis hat die Klägerin grundsätzlich keinen Anspruch¹⁰⁰, jedoch besteht Anspruch auf ermessens- und beurteilungsfreie sachliche Entscheidung nach Art. 33 Abs. 2 GG. Da die Klägerin in lediglich einem Verfahren einbezogen wurde, liegt hier ein Verstoß des fehlerfreien Ermessensgebrauchs vor. Das beklagte Land hat demnach durch seine handelnden Amtswalter die Besetzung der Planstellen auf Grundlage der Liste des Schulleiters als bereits vergeben angesehen und unterlassen, die Klägerin in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Da die Amtspflicht zu fehlerfreiem Ermessensgebrauch gerade auch dem unmittelbaren Individualinteresse der Klägerin dient, gehört sie zu einem von der Allgemeinheit herausgehobenen und abgrenzbaren Personenkreis.¹⁰¹

Der Bundesgerichtshof und das Berufungsgericht führten zwar auf, dass das Individualinteresse der Klägerin betroffen ist, jedoch gehen sie nicht weiter darauf ein. Deswegen wäre es notwendig, das konkret betroffene Interesse der Klägerin des Streitfalls noch einmal genau zu benennen und gegebenenfalls zu erläutern oder genauer auszuführen. Dieser Begriff ist grundlegend für die Abgrenzung des „Dritten“ von der Allgemeinheit, um schließlich die Drittbezogenheit einer Amtshaftung zu bejahen.

Das Individualinteresse der Klägerin bestand im vorliegenden Fall konkret in „[...] ihrer Förderung entsprechend ihrer Eignung und Leistung.“¹⁰² Daher bestand die Amtspflicht, die Klägerin in das Besetzungsverfahren aller Planstellen der Kooperationschule einzubeziehen gegenüber ihr als „Dritte“.¹⁰³

Als ein weiteres Beispiel, um die Voraussetzung der Wahrnehmung persönlicher Interessen für den persönlichen Schutzzweck einer Amtspflicht zu verdeutlichen, wird das Urteil vom 26.01.1989 angebracht. Dieser Streitfall handelt von der Aufstellung eines

⁹⁸ Vgl. BGH NVwZ 2005, 152 – 154, Rn. 1 ff.

⁹⁹ Vgl. ebd., Rn. 7 ff.

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 39, 334, 354; BVerfGE 108, 282, 295

¹⁰¹ Vgl. ebd., Rn. 12 f.

¹⁰² Baldus/Grzesick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, S.34, Rn. 136

¹⁰³ BGH NVwZ 2005, 152 – 154

Bebauungsplanes und der damit verbundenen Pflicht Gesundheitsgefährdungen zu verhindern. Diese Entscheidung bringt das Verständnis für den geschützten Personenkreis einer Amtspflicht besonders gut zum Ausdruck.

Das Plangebiet, das bei diesem Fall im Mittelpunkt steht, umfasst ein ehemaliges Ziegeleigelände. Dieses wurde im Laufe der vergangenen Jahre als Deponie für die Ablagerung von Industrie- und Gewerbeabfällen genutzt. Des Weiteren wurde dort in großen Mengen Müll abgelagert. Der spätere Bebauungsplan sah eine Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern vor. Das Gelände wurde aufgeschüttet und parzellenweise an Interessenten verkauft. Unter anderem erwarb das klagende Ehepaar eines der Grundstücke dieses Plangebietes und beantragt ihr Bauvorhaben, das am 21. Juni 1979 bauaufsichtlich genehmigt und Anfang Juni 1981 fertiggestellt wurde. Im September 1984 stellte ein Gutachten des beauftragten L.-Instituts für Wasserbau der Technischen Universität B. fest, dass die Abdeckung der Abfälle unzureichend und die Bebauung nicht ausreichend vor Gasen der ehemaligen Deponie geschützt sei. Die Bauten seien daher nur mit Einschränkungen nutzbar.¹⁰⁴

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere zur Wohnbebauung, obliegt den Amtsträgern die Amtspflicht gesundheitliche Belange zu berücksichtigen. Demzufolge haben die Amtsträger die Benutzer und Bewohner der Grundstücke vor drohenden Gesundheitsgefährdungen zu schützen. Aufgrund der jahrelangen Nutzung als Deponie, die auch von der beklagten Gemeinde in Anspruch genommen wurde, und der Kenntnis der Gemeinde durch ein Gerichtsverfahren in den Jahren 1967/68, dass die Müllablagerung bereits zu einer Grundwasserverunreinigung geführt hatte, traf die Beklagte zudem die Pflicht eine mögliche Bodenverseuchung zu prüfen. Des Weiteren wurde den Gemeinden bereits 1969 durch das Bundesgesundheitsamt vorgeschrieben, dass auf eben solch einem belasteten Gelände insbesondere Untersuchungen chemischer Art vorgenommen werden sollen, wenn beabsichtigt wird das Gelände baulich zu nutzen. Somit waren der Gemeinde die Gefahren bekannt, die von einer geschlossenen Deponie ausgehen können. Da die bereits erstellten Gutachten sich vielmehr mit der Bebaubarkeit des Geländes aus gründerstechnischer Sicht befassen, oblag der Gemeinde aufgrund des Wissens- und Erkenntnisstandes die Pflicht, das Gefährdungspotenzial des ehemaligen Deponiegeländes gutachterlich zu ermitteln. Die Amtspflichtverletzung besteht in der Aufstellung und dem Beschluss eines Bebauungsplanes, obwohl Gesundheitsgefährdungen drohten.¹⁰⁵

Das Baugesetzbuch gibt einige Grundsätze, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, wider. So sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an ge-

¹⁰⁴ Vgl. BGHZ 106, 323, 323 f.

¹⁰⁵ Vgl. ebd.

sunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.¹⁰⁶ Diese Pflicht ist nicht nur gegenüber der Allgemeinheit zu schützen, sondern vielmehr gegenüber denjenigen, die zukünftig in dem planbetroffenen Gebiet wohnen werden. Aufgrund der Festlegung des Gebietes zum Zweck der Wohnbebauung und dem Beschluss eines solchen Bebauungsplanes, wird den zukünftigen Bewohnern eine Vertrauensgrundlage geschaffen und versichert, dass ihnen aus der Beschaffenheit des Bodens keine Gefahren für Leben und Gesundheit drohen.¹⁰⁷

Der Plan bezieht sich durch seine räumlichen Grenzen und die rechtlichen Beziehungen der Grundstückseigentümer zu dem jeweiligen Grundstück, auf eine bestimmte Personengruppe. Zu diesem bestimmten Personenkreis zählen nicht nur diejenigen, die bereits zur Beschlussfassung des Bauplanes Eigentümer betroffener Grundstücke sind. Sie obliegt auch denjenigen, die in der Zukunft beabsichtigen Grundstücke zu erwerben. Eingeschlossen sind insbesondere die Rechtsnachfolger, Nutzungsberechtigte, Erst- oder Nacherwerber der Grundstücke. Somit ist diese Personengruppe konkret von der Allgemeinheit abgrenzbar und herausgehoben.¹⁰⁸

Das nächste Urteil wurde am 29. Juli 1999 entschieden und stellt ein weiteres Beispiel für die Haftung der Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes dar. Streitpunkt ist hierbei ein bergschadengefährdetes Gebiet, das für eine Bebauung als Gewerbegebiet ausgewiesen wurde.¹⁰⁹ Ende des 19. Jahrhunderts wurde in dem betroffenen Gebiet Braunkohle abgebaut. In Folge dieser Nutzung bildeten sich an der Erdoberfläche Senken und Einsturztrichter. Das Gebiet wurde dennoch von der beklagten Gemeinde als Baugebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 1992 beschlossen. Wie bereits durch das vorangegangene Urteil näher gebracht, obliegt der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Pflichten in § 1 Abs. 5 BauGB. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In diesem Falle birgt der Baugrund aufgrund der bestehenden Hohlräume in sich die Gefahr, dass die Bewohner, Beschäftigte oder Besucher zu Schaden kommen, wenn die Hohlräume einstürzen und dadurch Personen und Fahrzeuge abrutschen oder Gebäude mitreißen. Das Gericht stellte hierbei klar, dass, auch wenn die Gemeinde bei solch einem Fall eher die Pflicht trifft die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu gewährleisten, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht getrennt zu beurteilen sind, sondern dass beide zusammen beurteilt werden müssen. Bei diesem bergschadengefährdeten Gebiet steht die Pflicht zur Gewährleistung der Sicherheit der zukünftigen Wohn- und Arbeitsbevölkerung im Vordergrund. Jedoch geht die Pflicht,

¹⁰⁶ Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauBG

¹⁰⁷ Vgl. BGHZ 106, 323,

¹⁰⁸ vgl. ebd.,

¹⁰⁹ Vgl. BGHZ 142, 259 - 278

die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und den Schutz der Gesundheit und des Lebens zu gewährleisten, unmittelbar mit dieser einher. Die Gefahr geht hierbei nicht von den im Boden befindlichen Schadstoffen aus, sondern davon, dass der Boden einbrechen könnte. Zu den geschützten „Dritten“ gehören in diesem Fall auch die Gewerbetreibenden, die eine Bebauung gewerblicher Art vornehmen und ihrem Gewerbe in dem Plangebiet nachkommen wollen.¹¹⁰ Auch sie zählen zu den Planbetroffenen und fallen daher unter den personellen Drittschutz dieser Amtspflicht.

Aus den beiden vorangegangenen Urteilen resultiert, dass im Bereich des Baurechts die Grundsätze der Bauleitplanung in § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere Nr. 1 drittbezogene Amtspflichten begründen. Demnach sind sowohl die Pflichten zur Gewährleistung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als auch die Gewährleistung der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung stets drittbezogen. Es wird eine konkret abgrenzbare Personengruppe geschützt, die aufgrund dieser Gegebenheiten von der Allgemeinheit eine herausgehobene Stellung einnimmt. Die Personengruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie in dem planbetroffenen Gebiet wohnen oder arbeiten werden. Handelt es sich deshalb bei dem Kläger in einem Bau-rechtsfall um einen Planbetroffenen, der also auch zukünftig in dem Plangebiet wohnen, arbeiten oder sich lediglich für einen Besuch dort aufhalten wird, ist er Dritter im Sinne des § 839 BGB.

Das nächste Beispiel soll den Ausschluss einer Person als „Dritten“ im Sinne des § 839 S. 1 BGB aufzeigen. Das Urteil wurde im Mai 1963 entschieden und handelt von einem Bauvorhaben, das während der Bauarbeiten einstürzte. Grund war eine falsche statische Berechnung, die aber nicht zum Versagen der Baugenehmigung führte.¹¹¹

Durch die Amtspflicht bei der Erteilung einer Baugenehmigung die Standsicherheit zu gewährleisten sollen jegliche Personen geschützt werden, die durch eine mangelnde Standsicherheit und dem daraus folgenden Einsturz des Bauvorhabens in Leben und Gesundheit gefährdet sein können. Diese Amtspflicht schützt somit jeden Einzelnen, der von dem Einsturz bedroht wird. Demnach werden die Bewohner, Benutzer und Besucher, wie Nachbarn, Vorübergehende oder Arbeiter von dieser Amtspflicht erfasst und sind als „Dritte“ schützenswert. Der Bauherr oder der Eigentümer des Bauvorhabens sind ebenfalls „Dritte“, wenn sie aufgrund eines Einsturzes bei einer Besichtigung oder als Bewohner Schaden an Körper, Gesundheit oder Eigentum nehmen. Im vorliegenden Urteil zählt die Klägerin nicht zum geschützten Personenkreis, ist daher auch nicht „Dritte“ der Amtspflicht. Sie wurde nicht Opfer der Gefahr und wurde nicht in Le-

¹¹⁰ Vgl. BGHZ 142, 259, 264 f.

¹¹¹ Vgl. BGHZ 39, 358 – 365

ben oder Gesundheit geschädigt. Lediglich das Bauwerk selber wurde aufgrund des Einsturzes beschädigt, aber kein sonstiges Rechtsgut.¹¹²

Das Gericht stellte klar, dass die Behörde ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig wird und die privatrechtlichen Belange des Baueigentümers nicht schützt. Daher dient diese Amtspflicht nicht der Wahrung der rein wirtschaftlichen Interessen der Bauherren. Dieser Fall ist infolgedessen von den vorangegangenen Urteilen zu unterscheiden. Die statische Prüfung eines Bauvorhabens dient der Gefahrenabwehr und nicht dazu, den Bauherrn zu sichern oder der Erleichterung seiner Verantwortung. Das der Bauherr durch die Prüfung vor finanziellen Schäden durch falsche Berechnungen geschützt wird, ist nach der Rechtsprechung eine Nebenwirkung des eigentlichen Zwecks der Amtspflicht.¹¹³ Somit ist die Standsicherheit eines Bauvorhabens nicht vom Schutzzweck der Amtspflicht der rechtmäßigen Erteilung einer Baugenehmigung erfasst. Deren Nachweis ist Sache des Bauherrn. Genehmigt die Behörde schließlich ein Bauvorhaben, wird vor allem die Gefahrenabwehr in Bezug auf das öffentliche Interesse betrachtet. Deshalb soll vor allem der Schaden an Personen und des Vermögens verhindert werden, die durch den Einsturz des Gebäudes entstehen können.¹¹⁴ In diesem Falle handelt es sich lediglich um eine Grube, die dem Auffangen und Aufbereiten der verschieden anfallenden Materialien dient. Daher halten sich dort in Zukunft, aufgrund des Sinn und Zweckes dieser Grube auch keine Personen, wie Arbeiter, Bewohner und Besucher auf, die durch einen möglichen Einsturz geschädigt werden können. Aus der Argumentation des Gerichtes resultiert die Frage, ob der Sachverhalt anders zu bewerten wäre, wenn es sich um ein Gebäude handeln würde, das der ständigen Benutzung von Arbeitskräften des Tonwerks dient und in dem die Klägerin selbst durch einen möglichen Einsturz zu Schaden kommen könnte. Dann müsste die Klägerin als „Dritte“ im Sinne des § 839 S. 1 BGB angesehen werden.

Des Weiteren wird beispielhaft das Urteil zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug zum Hochwasserschutz angeführt. Dabei kam es durch ein Hochwasser zur Flutung eines Lagerhauses, das die Klägerin auf einem gemieteten Grundstück unterhält. Das Grundstück liegt zwar im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes, dem die Amtspflicht zur Sicherung der Bürger vor einem möglichen Hochwasser oblag, aber die Klägerin selbst ist kein Mietglied dieses Verbandes. Aus dem Urteil ist zu entnehmen, dass der Katastrophen- und Hochwasserschutz insbesondere denjenigen gegenüber obliegt, die durch deren Verletzung geschädigt werden können. Darunter fallen auch Nichtmitglieder, wie Mieter oder Pächter von Grundstücken, die im Verbandsgebiet

¹¹² Vgl. BGHZ 39, 358, 363 f.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 365

¹¹⁴ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, S. 37, Rn. 151

liegen.¹¹⁵ Dies gilt vor allem, wenn diese „[...] auf Grund dringlicher oder sonstiger Rechte Grundstücke nutzen, deren Schutz vor Hochwasser zu den Aufgaben des Verbandes zählt.“¹¹⁶ Daher ist hier auch die Klägerin als Mieter zu schützen. Dem Wasserverband obliegen die Amtspflicht auch gegenüber den Mietern derjenigen Grundstücke, die zu schützen sind und nicht nur den jeweiligen Eigentümern. Amtspflichten, die also dem Hochwasserschutz oder dem Katastrophenschutz dienen, obliegen all denjenigen, die möglicherweise Betroffene von jeglichen Auswirkungen, wie bspw. Überflutungen sein können und sind demnach stets drittbezogen.¹¹⁷

Das Urteil vom 16. Juni 1977 wird im Folgenden als ein weiteres Beispiel für den personellen Schutzbereich einer Amtspflicht angeführt. In diesem Streitfall kam es aufgrund Unruhen, die durch die Unzufriedenheit der Fluglotsen mit ihren Arbeitsbedingungen und ihrer Besoldung verursacht wurden, zu einer streikähnlichen Aktion der Fluglotsen. Bei dieser meldeten sich auffallend viele über Monate hinweg mehrfach krank oder setzten ihre Arbeitsleistung herab. Daraus resultierte, dass der Flugverkehr erheblich gestört wurde und einige Flughäfen vorübergehend gesperrt wurden. Die Klägerin des Streitfalls ist die Inhaberin eines Reiseunternehmens. Ihr fielen aufgrund des Fluglotsenstreiks unter anderem „[...] zusätzliche Transport-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten für ihre Kunden sowie Personalkosten [...]“¹¹⁸ zur Last.

Durch die streikähnliche Aktion der Fluglotsen und der damit verbundenen Störung des Flugverkehrs verletzen sie unter anderem die Amtspflicht den Flugverkehr zügig abzuwickeln.¹¹⁹ Demnach obliegt ihnen auch die Pflicht nur im Rahmen der durch das Amt gezogenen Grenzen zu handeln und bei der Amtsausübung nicht in den Bereich Unbeteiligter einzugreifen. Unerlaubte Handlungen des § 823 Abs. 1 BGB sind zu unterlassen.¹²⁰ Die Fluglotsen haben durch ihren Streik in das sonstige Recht nach § 823 Abs. 1 BGB der Klägerin, nämlich der Ausübung eines Gewerbebetriebes, eingegriffen. Geschützt ist dieses Recht nur vor betriebsbezogenen Eingriffen. Jedoch reicht es nach der Rechtsprechung aus, wenn der Eingriff auf der Willensrichtung des Verursachers basiert, d.h. wenn der Verursacher durch seine Maßnahmen erreichen will, dass der Betrieb beeinträchtigt wird.¹²¹ Zwar lag die Absicht der Flugleiter darin, die Bundesregierung dazu zu bewegen ihren Forderungen nachzukommen, aber der Streik richtete sich unmittelbar gegen die Unbeteiligten, „[...] deren unternehmerische Tätigkeit funktionell mit der Amtstätigkeit der Flugleiter eng verbunden und von ihr ab-

¹¹⁵Vgl. BGHZ 54, 165 – 177

¹¹⁶ ebd., S. 170

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 170 f.; m. w. N. BGHZ 140, 380, 388

¹¹⁸ BGHZ 69, 128, 130

¹¹⁹ Vgl. ebd., S. 137

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 138; m. w. N. RGZ 158, 83, 94

¹²¹ Vgl. ebd., S. 139; m.w.N. BGHZ 29, 65, 74

hängig war.“¹²² Die Betroffenen konnten ihrer Tätigkeit, der reibungslosen Abwicklung ihrer Flugreisen, nicht nachkommen. Diese Unternehmen sind von der Allgemeinheit herausgehoben, da sie von der streikähnlichen Aktion beeinträchtigt wurden, sodass die Bundesregierung gerade aufgrund deren Schadensfolgen den Forderungen der Fluglotsen nachkommen wäre. Daher war die Schädigung dieser konkreten Gewerbebetriebe die Willensrichtung der Verursacher, hier die der Fluglotsen.¹²³ Aufgrund dieser Ausführung wurde das sonstige Recht der Betroffenen, dass in § 823 Abs. 1 BGB erfasst ist, nachteilig geschädigt. Diese Rechtsgüter unterliegt unter anderem dem generellen Drittschutz, weswegen die Betroffenen generell „Dritte“ sind. Des Weiteren ist anzuführen, dass die Pflicht der Flugsicherung ebenfalls nicht nur gegenüber der Allgemeinheit zu schützen ist. Demnach ergibt sich aus dem Zweck der Gefahrenabwehr, dass gerade auch diejenigen Personen zu schützen sind, die auf die störungsfreie Einhaltung dieser Pflicht angewiesen sind.¹²⁴

Aufgrund der angeführten Urteile und der Ausführungen dieser ist festzustellen, dass in den personellen Schutzbereich der Amtspflichten jegliche geschädigte Personen fallen, die insbesondere von einer Maßnahme oder einem Eingriff in ihre Rechte direkt betroffen sind. Darunter zählen diejenigen, deren Individualinteressen betroffen sind und die von einer Folge der Amtspflichtverletzung geschädigt wurden, die aber aus dem Schutzzweck zu schützen waren. Jegliche Personen, denen gegenüber die Gefahrenabwehr im öffentlich-rechtlichen Interesse besteht gehören zum geschützten Personenkreis. Zu diesen zählen beispielsweise die Planbetroffenen bei der Bauleitplanung oder diejenigen, die durch ein Hochwasser und der damit verbundenen Pflicht, sie vor so einem Fall zu schützen, geschädigt wurden. Im Einzelfall ist stets zu prüfen, ob es sich um einen Betroffenen des geschützten Personenkreises handelt.

3.5 Schutzzweck in sachlicher Hinsicht

Der persönliche Schutzbereich legt zunächst nur den geschützten Personenkreis fest. Neben dieser Feststellung wird der sachliche Schutzbereich ermittelt. Das bedeutet, es wird „[...] die konkrete Reichweite der Schutzwirkung der Amtspflicht festgestellt.“¹²⁵ Er begrenzt somit die (objektive) Reichweite des gewährten Vermögensschutzes.¹²⁶ Dies bedeutet, dass der eingetretene Schaden von der verletzten Amtspflicht geschützt sein und somit in deren Schutzbereich fallen muss.¹²⁷ Daher ist der Geschädigte nur insoweit in seinen Interessen geschützt, wie diese von der Schutzwirkung der verletzten

¹²² BGHZ 69, 128, 140

¹²³ Vgl. ebd., S. 140

¹²⁴ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 145

¹²⁵ Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 121

¹²⁶ Vgl. Rotermund (2004), Haftungsrecht in der kommunalen Praxis, Rn. 63

¹²⁷ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 170; m. w. N. BGHZ 191, 187, Rn. 13

Amtspflicht erfasst werden.¹²⁸ „[Es] ist jeweils zu prüfen, ob gerade das im Einzelfall berührte Interesse nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt werden soll.“¹²⁹ Nur wenn dies der Fall ist, besteht ein Anspruch auf Amtshaftung, soweit keine Ausschlussgründe vorliegen.

Bei den Erläuterungen zum personellen Schutzzweck einer Amtspflicht wurde bereits das Urteil zur Aufstellung eines Bebauungsplanes vom 26. Januar 1989 beispielhaft angebracht. Auch in diesem Falle bei dem sachlichen Schutzzweck soll dieses Urteil genannt werden. Wie zuvor bereits erläutert obliegt der Gemeinde die Amtspflicht bei der Aufstellung und dem Beschluss eines Bebauungsplanes, insbesondere zur Wohnbebauung, gesundheitliche Belange ausreichend zu berücksichtigen und die zukünftigen Bewohner vor drohenden Gesundheitsgefährdungen zu schützen.

Diese Amtspflicht schützt nicht nur die Gesundheit der Eigentümer im betroffenen Plangebiet, sondern auch die Wohnbarkeit der zukünftigen Gebäude. Aufgrund der geschaffenen Verlässlichkeitsgrundlage durch die erteilte Baugenehmigung und dem Beschluss eines Bebauungsplanes, schützt diese Amtspflicht diejenigen Gesundheitschäden und Vermögensverluste der Käufer und Bewohner der betroffenen Grundstücke, die aufgrund des Erwerbes der unbewohnbaren Wohnungen oder für deren Errichtung entstanden sind. Die Klägerin und ihr Ehemann haben eines der vom Bebauungsplan betroffenen Grundstücke erworben. Sie haben auf den rechtmäßigen Bestand des erlassenen Bebauungsplanes vertraut und folglich nutzungsvorbereitende Aufwendungen getätigt, die sich im Bau eines Wohnhauses widerspiegeln. Daher beläuft sich der zu ersetzende Schaden vor allem auf den Erwerb des Grundstückes und den Bau des Wohnhauses. Zudem wird der Nutzungsausfall ersetzt, der den fehlenden Mieteinnahmen entspricht. Zeitraum des Nutzungsausfalls ist eben derjenige zwischen der Räumung und der Veräußerung des Hauses.¹³⁰ Es werden demnach jegliche Schäden erfasst, die durch die vom Boden ausgehenden Gesundheitsgefahren und dem damit verbundenen Ausschluss der Nutzung entstehen.¹³¹

Aus dem Schutzbereich fallen infolgedessen diejenigen Schäden, die dadurch entstehen, dass sich das Grundstück in unmittelbarer Nähe bzw. Umgebung von schadstoffbelastenden Grundstücken befindet. Das Grundstück selbst ist nicht belastet und birgt somit keine Gesundheitsgefahren. Die Schäden resultieren lediglich aus der Wohnqualität, sodass sein Wert aufgrund der vorliegenden Umstände gemindert wird oder es schwerer zu vermieten ist.¹³² Bei diesem Fall ist deutlich zu erkennen, dass die Geschädigten zwar Planbetroffene sind und somit in den personellen Schutzbereich die-

¹²⁸ Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 121

¹²⁹ BGHZ 134,268 – 304; 140, 380, 382

¹³⁰ Vgl. BGHZ 106, 323 – 336

¹³¹ Vgl. Baldus/Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 149

¹³² Vgl. BGHZ 109, 380 – 396; m. w. N. BGHZ 121, 65, 68

ser Amtspflicht fallen, aber deren geltend gemachten Schäden nicht von der Schutzwirkung der Amtspflicht erfasst werden.

Diese Rechtsprechungen sind kritisch anzusehen, vor allem in Bezug auf einen frühen Deponiebetrieb, großräumige Müllablagerungen oder chemische Nutzungen, insbesondere ähnliche Produktionsstätten. Nach diesen Rechtsprechungen wird klar unterschieden zwischen denjenigen Planbetroffenen, deren Grundstück belastet ist und denjenigen, auch wenn sie unmittelbar Nachbarn sind, deren Grundstück frei von Schadstoffbelastungen ist. In diesen Fällen wäre daher eine Überlegung über die Erweiterung der Schutzwirkung in Erwägung zu ziehen. Es sollten auch diejenigen geschützt werden, denen Gesundheitsgefahren aus der altlastenbetroffenen, unmittelbaren Umgebung oder Nachbarschaft drohen, auch wenn von ihrem Grundstück selber keine Gesundheitsgefährdungen ausgehen. Hier wäre es möglich, den Kreis der Berechtigten zu erweitern, gegebenenfalls einen erweiterten Kreis festzulegen. Es besteht auch die Möglichkeit festzulegen, dass bei unsicheren Kenntnissen weitere Untersuchungen des Umkreises angeordnet werden, um festzustellen, dass unmittelbare Nachbarn ebenfalls schützenswert sind. Immerhin gehen auch sie bei der Planung ihrer zukünftigen Lebensführung, wie im vorliegenden Fall von einem „gesunden“ Gebiet aus.

Im Streitfall des Bergschäden-Urteils fallen in den sachlichen Schutzbereich jegliche Mehraufwendungen, die zu erbringen sind, um die Standsicherheit der Gebäude zu gewährleisten und die aufgrund der Verzögerungen der Bauarbeiten eingetreten sind. Die Amtspflicht soll vor allem verhindern, dass Bauvorhaben errichtet werden bei denen die Gefahr besteht, dass sie später oder während der Bauarbeiten einstürzen und dadurch die dort lebenden oder arbeitenden Personen einen Schaden erleiden. Daher sind auch diejenigen Vermögensverluste geschützt, die aus der Verwirklichung dieser bedrohten Baumaßnahmen entstehen.¹³³

Auch bei der Amtspflicht der Amtsträger, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und frühestmöglich einen Bescheid auszustellen, wenn die Prüfung abgeschlossen ist, wird der Schaden ersatzpflichtig, der durch die Verletzung dieser Amtspflicht entstanden ist. Zum Beispiel der Schaden, der durch eine unterbliebene Einbürgerung entstanden ist.¹³⁴

Die Amtspflicht einem Kind einen Krippenplatz rechtzeitig bereitzustellen, schützt auch die Interessen der Sorgeberechtigten bzw. der Eltern des Kindes. Der Anspruch auf einen Krippenplatz resultiert aus § 24 Abs. 2 SGB VIII, wodurch das Kind einen Anspruch auf frühkindliche Erziehung hat. Diese Amtspflicht bezweckt die Verbindung und Vereinbarung von Erwerbstätigkeit der Eltern mit deren familiären Aufgaben, wie

¹³³ Vgl. BGHZ 142, 259, 265 f.

¹³⁴ Vgl. BGHZ 30, 19, 26

der Kindererziehung. Wird ein Krippenplatz nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, entsteht den Eltern ein Schaden, der sich in deren Verdienstausschlag widerspiegelt. Diesen soll die Amtspflicht verhindern, wodurch er von der Schutzwirkung erfasst und geschützt wird.¹³⁵

In einigen Fällen ist die Haftung jedoch ausgeschlossen, wenn die Handlung durch den Schutzzweck nicht verhindert werden soll oder der eingetretene Schaden nicht erfasst wird.¹³⁶ Für den Amtswalter bedeutet dies vor allem, dass weder er noch der Hoheitsträger, in dessen Dienst er steht, den eingetretenen Nachteil entschädigen müssen. Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden durch schuldhaft-rechtswidriges Verhalten entstanden ist.¹³⁷

Als Beispiel dient hier das Urteil zur verspäteten Überschwemmungswarnung. Die Amtspflicht, die Bevölkerung rechtzeitig vor einem drohenden Deichbruch zu warnen, obliegt der Gemeinde vor allem, um diese vor möglichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Von der Schutzwirkung dieser Amtspflicht sind nicht diejenigen Schäden an Gegenständen erfasst, die nicht rechtzeitig durch die Eigentümer gesichert werden konnten. Eine Überschwemmungswarnung dient lediglich dem Schutz und der Sicherung von Leben und Gesundheit der Anwohner oder möglichen Betroffenen.¹³⁸

An dieser Stelle wird noch einmal auf den Statikfall verwiesen, der bereits beim persönlichen Schutzbereich der Amtspflicht kurz erläutert wurde. Wie bei diesem Streitfall deutlich wird, werden die reinen wirtschaftlichen Interessen des Bauherrn nicht von dem sachlichen Schutzbereich erfasst. In diesem Falle wurde lediglich das Bauwerk selbst beschädigt, aber kein sonstiges Rechtsgut. Bei dem Interesse der Klägerin handelt es sich um rein privatrechtliche Belange, nicht um öffentliche, denen der Schutz dient.¹³⁹

Jedem Amtsträger obliegt die Pflicht richtige, klare, unmissverständliche, eindeutige und vollständige Auskünfte und Belehrungen zu erteilen. Dies ist eine allgemeine drittschützende Amtspflicht der Amtsträger. Gewährt ein Amtsträger jedoch Auskünfte gegenüber dem Antragsteller in einem noch laufenden, noch nicht mit einem Bescheid abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, so sind diejenigen Aufwendungen, die er durch die falschen Auskünfte getätigt hat, nicht vom Schutzbereich der Amtspflicht geschützt. Der antragstellende Bürger kann nicht erwarten, dass das Verfahren auch zu dem genannten Ergebnis führen wird, wenn ihm bekannt ist, dass das Verfahren erst mit einem endgültigen Bescheid beendet wird. Demnach war dem Kläger auch in die-

¹³⁵ Vgl. OLG Dresden, Urteil vom 26.08.2015, 1 U 319/15

¹³⁶ Vgl. Schmalz, Dieter (2000), Staatshaftungsrecht, S. 89

¹³⁷ Vgl. Hillermeier, Heinz (1999), Persönliche Haftung in der öffentlichen Verwaltung, S. 143

¹³⁸ NVwZ-RR 2005, 149 ff.

¹³⁹ Vgl. BGHZ 39, 358, 363 f.

sem Falle bewusst, dass die abschließende Entscheidung noch ergehen musste. Gemäß den Entscheidungsgründen des Gerichtes kann bei einer Kontaktaufnahme mit einem Sachbearbeiter immer die Gefahr bestehen, dass diesem die nötige Kompetenz fehlt, um die Sach- und Rechtslage richtig beurteilen zu können.¹⁴⁰

Des Weiteren obliegt den Bediensteten einer Gemeinde die Pflicht Sicherungsvorkehrungen bei der Durchführung von Aufgaben zu treffen und rechtmäßiges Verhalten zu wahren. Entsteht durch die Aufgabenerfüllung die Schädigung eines Dritten, trifft die beklagte Gemeinde eine Ersatzpflicht. Im vorliegenden Fall führten die Bediensteten Grasmäharbeiten an einem öffentlichen Parkplatz durch. Während dieser Arbeit schleuderten Steine an ein geparktes Fahrzeug und beschädigten dieses am Lack und an den Fenstern, aufgrund der mangelnden Sicherheitsmaßnahmen. Durch aufgespannte Planen oder das Einrichten eines Sicherheitsabstandes bzw. die Sperrung gefährdeter Parkplatzabschnitte hätten diese Schäden vermieden werden können. Die Schutzwirkung der Amtspflicht zu rechtmäßigem Verhalten umfasst daher alle fremden Rechte, insbesondere die absoluten Rechtsgüter und Schäden die sich an diesen aus einer Verletzung ergeben. Vorliegend bedeutet das, dass jegliche Schäden am Eigentum schutzwürdig sind. Wären beispielhaft vorübergehende Passanten körperlich verletzt worden, so wären die Rechtsgüter Körper und Gesundheit zu Schaden gekommen.¹⁴¹

Auch im Falle der Aufsichtspflicht der Lehrer einer Schule gegenüber minderjährigen Schülern obliegt ihnen diese Pflicht zur Verhinderung von Schäden auch gegenüber Dritten, wie Mitschülern. Wird ein unbeteiligter Schüler aufgrund des Spielens von anderen verletzt und bricht sich dadurch, wie vorliegend, einen Arm, so tritt hier die Schadensersatzpflicht ein. Durch die Amtspflichtverletzung wurde in die Rechtsgüter Körper und Gesundheit des Dritten eingegriffen und diese beschädigt.¹⁴²

Infolge dieser beispielhaft angeführten Fälle sind jegliche Eingriffe und damit verbundene Schädigungen der Rechtsgüter in § 823 Abs. 1 BGB generell von der sachlichen Schutzwirkung der Amtspflichten erfasst. Des Weiteren werden unnötig getätigte Mehraufwendungen zur Realisierung eines rechtswidrig erteilten Vorhabens und damit verbundene Vermögensverluste erfasst. Ebenso fallen diejenigen Interessen in den sachlichen Schutzbereich, die eine spezialgesetzliche Regelung vorschreiben. Geschützt sind jedoch keine rein privatrechtlichen Interessen. Aufgrund der unterschiedlichsten Fallgestaltungen und Situationen ist es jedoch nicht möglich, prinzipiell zu entscheiden, dass der vorliegende eingetretene Schaden von der Amtspflicht geschützt wird. Je nach Sachverhalt muss eine Amtspflicht nach deren Zweck bestimmt werden, um festzustellen, welche Schädigungen generell durch die Wahrung der Amtspflicht verhin-

¹⁴⁰ Vgl. BGHZ 117, 83, 90 f.

¹⁴¹ Vgl. BGHZ NVwZ-RR 2003, 166

¹⁴² Vgl. BGHZ 13, 25 ff.

dert werden sollen. Der sachliche Schutzbereich muss somit stets ermittelt werden. Unterstützung und eine Orientierung bieten jedoch die unterschiedlichen Rechtsprechungen, die im Laufe der Jahre von den Gerichten erlassen wurden und die eine sehr gute Grundlage für die Entscheidung bilden.

3.6 Fallgruppen der Drittgerichtetheit

Im Folgenden sollen unter anderem aus den vorangegangenen Ausführungen zu den einzelnen Schritten des Prüfschemas Fallgruppen der Drittgerichtetheit gebildet werden. In die erste Fallgruppe werden beispielhaft Fälle eingeordnet, bei denen von einer Drittgerichtetheit ausgegangen wird oder die einen generellen Drittschutz hervorrufen. Daher enthält die zweite Fallgruppe diejenigen Amtspflichten, die keine Drittgerichtetheit aufweisen oder die generell von einer drittschützenden Wirkung ausgeschlossen sind. Es können aufgrund der vorangegangenen Erläuterungen auch Dopplungen oder Erstnennungen auftreten.

3.6.1 Drittgerichtetheit

Die Drittgerichtetheit ist in jedem Fall gegeben, wenn sich der Pflichtverstoß auf eine Verletzung der subjektiv-öffentlichen Rechte des Geschädigten bezieht. Die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO setzt solch eine Verletzung voraus. Demnach ist der Kläger insoweit klagebefugt, falls er „[...] geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“¹⁴³ Der Geschädigte wird insbesondere bei „[...] der Nicht-, Spät- oder Schlechterfüllung eines öffentlich-rechtlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Leistungsanspruchs [...]“¹⁴⁴ durch den Beamten als „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB und Art. 34 GG angesehen. Des Weiteren ist er „Dritter“, wenn der Amtswalter einen Genehmigungsanspruch oder einen Anspruch auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes verletzt. Selbiges gilt bei der Beeinträchtigung eines Unterlassungsanspruchs gegenüber der öffentlichen Gewalt.¹⁴⁵

Im Falle der deliktischen Eingriffe ist die Drittgerichtetheit ebenfalls einfach zu bestimmen. Deliktische Eingriffe sind diejenigen, die in die Rechtsgüter der §§ 823 ff. BGB eingreifen. In § 823 Abs. 1 BGB sind solche Eingriffe jedermann untersagt, insofern hat auch der Amtsträger diese bei der Ausübung der hoheitlichen und fiskalischen Handlungen zu unterlassen.¹⁴⁶ „Der Kreis der Ersatzberechtigten beschränkt sich in den Fällen der §§ 823-826 BGB auf die unmittelbar Verletzten; diesen entspricht in

¹⁴³ § 42 Abs. 2 VwGO

¹⁴⁴ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839, Rn. 228

¹⁴⁵ Vgl. ebd., Rn. 228

¹⁴⁶ Vgl. ebd., Rn. 232

§ 839 BGB der „Dritte“, demgegenüber die – verletzte – Amtspflicht bestand.“¹⁴⁷ Die unmittelbar Verletzten sind diejenigen, die die Rechtsgüter innehaben. Diese Rechtsgüter werden auch als absolute Rechte bezeichnet. Zu ihnen zählen unter anderem die Persönlichkeitsrechte, die Rechte die das Leben, den Körper, die Gesundheit und die Freiheit betreffen, sowie das Eigentums- und Sachenrecht.¹⁴⁸ Dem generellen Drittschutz unterliegen somit insbesondere die Rechtsgüter in § 823 Abs. 1 BGB: Leben, Gesundheit, Körper, Freiheit, Eigentum und die sonstige Rechte, die sich aus der Gesetzgebung ergeben können. Demgemäß ist die Drittgerichtetheit in jedem Fall erfüllt, wenn es sich bei dem Amtspflichtverstoß um die Verletzung subjektiver öffentlicher Rechte der Betroffenen handelt.¹⁴⁹ Dies gilt auch im Bereich des Gewerbebetriebes, wenn sich der Eingriff unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb selbst richtet. Das bedeutet, der Eingriff muss „betriebsbezogen“ und „irgendwie gegen den Betrieb als solchen gerichtet“ sein. Zudem dürfen die betroffenen Rechtsgüter vom Betrieb nicht ablösbar sein. Demnach darf dessen Beeinträchtigung nicht lediglich aus einer Verletzung von Rechtsgütern resultieren.¹⁵⁰ Daraus ist zu schließen, dass die Amtspflicht unerlaubte Handlungen und Eingriffe in die Rechte der Bürgern zu unterlassen eine generelle drittschützende Wirkung hervorruft. Der Geschädigte ist insoweit „Dritter“, wenn er nach den allgemeinen Deliktsnormen Ersatz beanspruchen könnte.¹⁵¹

Des Weiteren ergibt sich aus den §§ 823 ff. BGB, dass die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eine allgemein drittschützende Amtspflicht ist. Sie obliegt jedem, der durch eine Verletzung in ihren absoluten Rechtsgütern Leib, Leben, Gesundheit oder sonstigen absoluten Rechten geschädigt werden können.¹⁵² Für die Verkehrsregelungspflicht gilt ähnliches. Sie besteht gegenüber jedem Verkehrsteilnehmer, gegebenenfalls kann sie auch gegenüber den angrenzenden bzw. betroffenen Anliegern bestehen.¹⁵³

Zudem sind die Pflichten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ergeben oder die durch Amts- oder Benutzungsverhältnisse begründet sind drittschützend.¹⁵⁴

Eine Amtspflicht hat weiterhin eine drittschützende Wirkung, wenn für deren Verletzung Amtsmissbrauch ursächlich ist. Beamte und Amtswalter sind verpflichtet ihr „[...] Amt sachlich, unparteiisch und im Einklang mit Treu und Glauben auszuüben.“¹⁵⁵ Wenn der Amtswalter durch seine Aufgabenerfüllung gegen dieses Gebot verstößt, kann dies als Amtsmissbrauch gewertet werden. „Ein Amtsmissbrauch könne auch in einem Bereich,

¹⁴⁷ BGH NJW 1971, 1699

¹⁴⁸ Rechtslexikon: absolutes Recht, 20.03.2019

¹⁴⁹ Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), Kommentar zum BGB, § 839 Rn. 228

¹⁵⁰ Vgl. ebd., Rn. 233

¹⁵¹ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 171

¹⁵² Vgl. Tremml/Karger (2004), Der Amtshaftungsprozess, Rn. 138 zitiert BGH NJW 1973, 463, 464

¹⁵³ Vgl. ebd., Rn. 139 zitiert BGH NJW 1990, 898

¹⁵⁴ Vgl. Baldus/ Grzeszick/Wienhues (2009), Staatshaftungsrecht, Rn. 133

¹⁵⁵ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 172

in dem [...] an sich nur Amtspflichten gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen [sind], die Verletzung begründen; denn die Pflicht, sich jedes Amtsmissbrauchs zu enthalten, obliegt allen Beamten gegenüber jedem, der durch den Missbrauch geschädigt werden könnte.“¹⁵⁶ Demnach „[...] muß es sich um eine mit den Forderungen von Treu und Glauben und guter Sitte in Widerspruch stehende Amtsausübung handeln [...]“¹⁵⁷ In § 826 BGB ist hierbei die Haftung lediglich für Vorsatz vorgesehen, jedoch haftet der Hoheitsträger in § 839 BGB auch für Fahrlässigkeit des Amtswalters.¹⁵⁸

Die polizei- und ordnungsbehördlichen Eingriffsermächtigungen dienen dem Schutz und den Interessen des Einzelnen, wenn durch dieses Tätigwerden Private aus objektiver Sicht begünstigt werden. Handelt es sich daher konkret um gewichtige und polizeilich schutzbedürftige Individualinteressen, dient das Tätigwerden dem Schutz eben dieser Interessen. Bleiben die Polizei- und Ordnungsbehörden fehlerhaft untätig, kann somit bei einem, in seinen polizeilichen Schutzgütern Betroffenen, ein Amtshaftungsanspruch bestehen. Die Flugsicherung als Gefahrenabwehr hat daher im polizeilichen Sinne grundsätzlich eine drittschützende Wirkung.¹⁵⁹

Des Weiteren sind die Zuständigkeitsregelungen drittschützend. Sie sollen demnach diejenigen schützen, die von einer Entscheidung der Entscheidungsträger betroffen sind. Diese Träger sollen über die notwendige Fachkompetenz verfügen und sachlich richtige Entscheidungen gewährleisten.¹⁶⁰

Aus der Natur des Amtsgeschäftes ergibt sich die Erweiterung des Kreises der Dritten im Bereich des Beurkundungs- und Grundbuchwesens. Folglich sind neben den Beteiligten einer Beurkundung auch diejenigen geschützt, die im Vertrauen auf die Gültigkeit dieser tätig geworden sind. Bei der Vollstreckung obliegt dem Gerichtsvollzieher die Amtspflicht lediglich gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger und dem Vollstreckungsschuldner. Im Einzelfall kann auch der Vermieter des Schuldners drittschützend sein.¹⁶¹

Jeder Behörde hat die Pflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und frühestmöglich einen Bescheid auszustellen, wenn die Prüfung abgeschlossen ist. Diese Pflicht obliegt dem Amtswalter gegenüber den Antragstellern als drittschützende Amtspflicht.¹⁶²

Die Amtspflichten im Bereich der Aufsicht über technische Betriebe und Anlagen dient vor allem der Gefahrenabwehr und dem Schutz der Allgemeinheit. Es sollen vor allem diejenigen Personen geschützt werden, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb in ihrem Leben, der Gesundheit und Eigentum geschädigt werden können. Daher

¹⁵⁶ BGHZ 91, 243, 252

¹⁵⁷ ebd.

¹⁵⁸ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 172

¹⁵⁹ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar, BGB, § 839, Rn. 236; m. w. N. BGHZ 69, 128, 138

¹⁶⁰ Vgl. ebd., Rn. 237; m. w. N. BGHZ 117, 240, 244 f.

¹⁶¹ Vgl. ebd., Rn. 239; m. w. N. BGHZ 19, 5, 9

¹⁶² Vgl. BGHZ 170, 260 – 275; BGHZ 30, 19, 26

sind diese Pflichten grundsätzlich drittschützend. Der Betreiber bzw. Unternehmer der Anlage wird jedoch nicht vor Vermögensrisiken geschützt, die mit einem Fehlbetrieb in Verbindung stehen. Dies geht auch aus dem vorangegangenen Urteil zum Statikfall hervor, in dem der Bauherr zwar selbst, aber nicht seine rein vermögenswirtschaftlichen Belange, vor einem Schaden durch einen Einsturz des Bauvorhabens geschützt ist. Handelt es sich somit um rein vermögenswirtschaftliche Belange oder rein finanzielle Belastungen in Bezug auf eine Amtspflicht, die insbesondere der Gefahrenabwehr dient, fallen diese nicht unter die drittschützende Wirkung.¹⁶³ Dagegen spricht die Amtspflicht zur Erteilung und zum Erlass rechtmäßiger Vertrauenstatbestände. Darunter zählen jegliche Genehmigungsbescheide, wie Anlagengenehmigungen atomrechtliche Genehmigungen und auch die Gaststättenerlaubnis. Demnach wird dem Antragsteller versichert, dass gegen das Vorhaben keine Vorschriften des öffentlichen Rechts sprechen. Hierbei fallen reine Vermögensaufwendungen, die der Bauherr im Vertrauen auf die erteilte Genehmigung aufgebracht hat in den Schutzbereich der Amtspflicht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bauunternehmer auch am Genehmigungsverfahren beteiligt ist.¹⁶⁴ Deshalb muss im Einzelfall geprüft werden, welche Amtspflicht verletzt wurde und ob aus dem Amtsgeschäft hervor geht, ob die Vermögenswerte geschützt sind.

Es ergibt sich weiter, dass die Grundsätze der Bauleitplanung im Baurecht generell drittschützend in Bezug auf die Planbetroffenen sind, wenn die Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu beseitigen sind und das Wohnen auf dem jeweiligen Grundstück ausschließen. Das Grundstück muss selbst belastet sein, denn der Drittschutz ist ausgeschlossen, wenn lediglich die Wohnqualität aufgrund der Umgebung beeinträchtigt ist.¹⁶⁵

Die Aufsichtspflichten, wie die Kommunalaufsicht, die durch die staatlichen Träger wahrgenommen werden, bestehen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Es kann aber eine drittschützende Wirkung hervorrufen werden, wenn eine Beschwerde durch den Bürger eingereicht wird und dadurch die Aufsicht dazu verpflichtet ist, diese sachgemäß zu prüfen und zu bescheiden.¹⁶⁶ Demzufolge ist die Amtspflicht einer sachgemäßen und zügigen Antragsbearbeitung eine drittschützende Amtspflicht.

¹⁶³ Vgl. Papier/Shirvani in Münchener Kommentar (2017), BGB, § 839 BGB, Rn. 242

¹⁶⁴ Vgl. ebd., Rn. 244 ff.

¹⁶⁵ Vgl. ebd., Rn. 267

¹⁶⁶ Vgl. ebd., Rn. 258

3.6.2 Fehlende Drittgerichtetheit

Gegenüber der Fallgruppe, der die Rechtsprechung Drittgerichtetheit zusagt, steht die Fallgruppe derjenigen Amtspflichten, die nicht drittschützend sind. Dies sind diejenigen, die lediglich gegenüber der Allgemeinheit oder der Behörde bestehen. Die Amtspflichten, die somit dem öffentlichen Allgemeinwohl, „[...] dem Schutz der öffentlichen Ordnung, dem allgemeinen Interesse des Gemeinwesens an einer ordnungsgemäßen sauberen Amtsführung der öffentlichen Bediensteten, der Wahrung innerdienstlicher Belange oder der Aufrechterhaltung einer im inneren Dienst wohlfunktionierenden geordneten Verwaltung [...]“¹⁶⁷ dienen, weisen keine Drittgerichtetheit auf. Eine Ablehnung der Drittgerichtetheit besteht weiterhin, wenn die Verletzung dieser Amtspflichten die Interessen des Bürgers betrifft und die schädigen.¹⁶⁸

Es fehlt auch bei den Dienstplichten des Amtswalters an der drittschützenden Wirkung. Diese sind behördenintern einzuhalten und nicht gegenüber dem einzelnen Bürger. Verwaltungsanweisungen der Ministerien an die nachgeordneten Behörden, die bestimmte Gesetzesanwendungen vorschreiben, stellen ebenfalls keine drittschützenden Amtspflichten dar, denn sie dienen lediglich der Vereinheitlichung des Gesetzesvollzugs durch die Verwaltung. Demnach betreffen sie die Interessen der Gesamtheit und nicht die Einzelner. Wenn jedoch gegen Anweisungen, die bestimmte Personen betreffen, verstoßen wird ist hier von Drittbezogenheit auszugehen.¹⁶⁹ Eine solche ministerielle Weisung wirkt so, als wäre der Minister selbst tätig geworden. Der Entscheidungsstelle wird kein Ermessensspielraum gegeben und eine Genehmigung oder deren Ablehnung wird dem Minister unmittelbar als seine Handlung zugerechnet. Demgemäß obliegt dem Minister die Amtspflicht, die Rechte und Interessen des geschützten Personenkreises zu wahren.¹⁷⁰

Des Weiteren sind die Aufgaben der Ministerien, die die Behördenorganisation und die Ausstattung der Fachbehörden mit Personal und Sachmitteln betreffen nicht drittschützend. Dies gilt insbesondere, wenn durch diese Aufgabe die Antragsbearbeitung oder die Aufgabenerfüllung der Fachbehörden nicht rasch erfolgen kann und somit die Amtspflicht der Amtswalter zur raschen Antragsbearbeitung verletzt und daraus ein Schaden für den Bürger entsteht. Ebenfalls ist die Pflicht des Behördenleiters zur Effizienzsteigerung mögliche interne organisatorische Maßnahmen zu treffen keine Pflicht, die gegenüber einem Dritten obliegt. Fälle des Organisationsverschuldens sind hier abzugrenzen, denn sie können eine Haftung hervorrufen.¹⁷¹

¹⁶⁷ Von Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rn. 175

¹⁶⁸ Vgl. ebd., Rn. 175

¹⁶⁹ Vgl. ebd. Rn. 176

¹⁷⁰ BGHZ 63, 319, 324

¹⁷¹ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§ 839, 839a, Rdnr. 176

4 Auswertung ausgewählter Urteile

In den vorangegangenen Kapiteln wurde die Drittgerichtetheit anhand eines Prüfschemas systematisiert und Fallgruppen entwickelt. Dabei wurde festgestellt, dass der Geschädigte in den Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fallen und das der von ihm geltend gemachte Schaden von der Schutzwirkung der Amtspflicht erfasst werden muss. Bei diesen näheren Ausführungen und Erläuterungen wurde bereits auf verschiedene Urteile beispielhaft eingegangen.

Im folgenden Kapitel werden einige ausgewählte Urteile noch einmal etwas genauer vorgestellt, die aufgrund ihrer Gegebenheiten besonders prägnant sind. Aufgrund der Thematik wird im speziellen nur auf die Amtspflichtverletzung, speziell auf die Drittgerichtetheit näher eingegangen und wie das Gericht in dem jeweiligen Fall entschiede hat. Die übrigen Entscheidungsgründe werden außer Betracht gelassen. Zunächst werden die einzelnen Tatbestände der Urteile grob umrissen, um ein Verständnis des Falls zu vermitteln. Danach folgt die Darstellung der speziellen Entscheidungsgründe des Gerichtes.

4.1 Schutzimpfung¹⁷²

Am 7. Juli 1994 entschied der Bundesgerichtshof im Streitfall einer Schutzimpfung mit Lebendviren und der damit verbundenen „[...] Amtspflicht, den Geimpften bzw. die für ihr Sorgeberechtigten auf das erhöhte Ansteckungsrisiko für besonders gefährdete Kontaktpersonen hinzuweisen.“¹⁷³

Der Kläger, der 1950 geboren wurde, erlitt am 1. Oktober 1987 Glieder-, Kopf- und Rückenschmerzen. Des Weiteren zeigten sich Mattigkeit und Fieber. Als er kurze Zeit später aufgrund von Lähmungserscheinungen der linken Hand ins Krankenhaus eingeliefert wurde, diagnostizierte man bei ihm Poliomyelitis. Er war bis dato nicht gegen Poliomyelitis, auch unter den Begriffen der Kinderlähmung oder Polio bekannt¹⁷⁴, geimpft. Es folgte eine 15-monatige Therapie, um die Bewegungsfähigkeit des Körpers zu verbessern, jedoch leidet er weiterhin an Lähmungserscheinungen. Zudem ist er auf einen Rollstuhl und die Hilfe Dritter angewiesen. Die Erwerbsminderung des Klägers beträgt 100%. Der Kläger hatte sich aufgrund der Impfung des Säuglings von Freunden angesteckt. Im August und September wurde dieses Kind durch eine Impfärztin des Jugendgesundheitsdienstes mit abgeschwächten Lebendviren geimpft.

Die Pflicht der Impfärztin bestehe laut Bundesgerichtshofs grundlegend in der Sicherheitsaufklärung, bei der auch eine therapeutische Beratung Bestandteil ist. Inhalt dieser Beratung ist unter anderem eine Belehrung über Risiken, die gegenüber den Kon-

¹⁷² BGHZ 126, 386 - 396

¹⁷³ Ebd. S. 186; aus Leitsatz

¹⁷⁴ vgl. Dudenredaktion, Duden online: Poliomyelitis

taktpersonen des Geimpften bestehen können. Ebenfalls werden Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung erläutert. Daher sind auch Versäumnisse des Arztes bei der therapeutischen Beratung als Behandlungsfehler anzusehen.¹⁷⁵ Demnach wird die Sicherheitsaufklärung als „[...] [wesentlicher] Teil des ärztlichen Gesundheitsdienstes [...]“¹⁷⁶ gewertet. Dem Arzt obliegt daher die Pflicht den Patienten über sein zukünftiges Verhalten aufzuklären, ihn zu „[...] unterrichten und unterweisen [...], um ihn vor Schaden zu bewahren.“¹⁷⁷ So soll ein Krankenhausarzt den Patienten bei einem Aufenthalt im Krankenhaus darauf hinweisen, dass von den Mitpatienten eine Ansteckungsgefahr ausgeht und er darf den Patienten nicht vorzeitig entlassen, wenn die Möglichkeit besteht, dass auch seltene Komplikationen eintreten können. Hierfür hat er ausreichende Vorkehrungen zu treffen und erforderlichenfalls den Patienten auf mögliche weitere Untersuchungen und Kontrollen aufmerksam zu machen. Falls es sich um eine Entbindung einer schwangeren Frau handelt, hat er diese auf die mögliche Bildung von Antikörpern bei einer zukünftigen Schwangerschaft hinzuweisen.¹⁷⁸ Diese Fälle betreffen „[...] die Sorge für den Patienten selbst [...]“.¹⁷⁹ Nach der Rechtsprechung des BGH kann die Pflicht des Arztes dahingehend bestehen, eine Warnung gegenüber dem Patienten auszusprechen, um mögliche Kontaktpersonen, wie Angehörige, nahe Bekannte der Familie oder sonstige Dritte, vor einer möglichen Infektion zu schützen, wenn der Patient selbst eine Infektionsquelle für Personen darstellt. Diese Pflicht obliegt den Ärzten auch, wenn die Risiken sehr selten oder gering sind, aber bei Eintritt die weitere Lebensführung erheblich bedrohen und schädigen können.¹⁸⁰

Da der Säugling mit Lebendviren geimpft wurde, scheidet er mehrere Wochen nach der Impfung Viren aus, die ein mögliches und unbekanntes Ansteckungsrisiko für Kontaktpersonen darstellen. Dieses Risiko ist den Kontaktpersonen unbekannt und kann, falls es zu einer Ansteckung kommt, die zukünftige Lebensführung erheblich einschränken und schädigen. Die Impfung mit Lebendviren stellt somit eine konkrete Gefahrenlage dar. Durch diese wäre sie zusätzlich verpflichtet gewesen ihrer Aufklärungs- und Hinweispflicht nachzukommen.

Das Risiko besteht gegenüber Personen, „[...] die aufgrund ihrer körperlichen Verfassung besonders anfällig sind und daher einer erhöhten Ansteckungsgefahr unterliegen.“¹⁸¹ Die Herstellerin benennt zudem in der Gebrauchsinformation des Impfstoffs dieses erhöhte Risiko ausdrücklich. Unter anderem wird auf Lähmungserscheinungen, Fieberkrämpfe und Gehirnentzündungen bei nahen Kontaktpersonen hingewiesen.

¹⁷⁵ Vgl. BGHZ 126, 386, 388 zitiert BGHZ 107, 222

¹⁷⁶ BGHZ 126, 386 – 396 zitiert BGHZ vom 22. Januar 1960; jurion: Rn. 11

¹⁷⁷ BGHZ 126, 386 – 396 zitiert BGHZ vom 22. Januar 1960; jurion: Rn. 11

¹⁷⁸ Vgl. BGHZ 126, 386, 389 f.

¹⁷⁹ BGHZ 126, 386, 389

¹⁸⁰ Vgl. BGHZ 126, 386, 389 ff.; BGHZ vom 7. Februar 1984 (VI ZR 188/82 und VI ZR 174/82)

¹⁸¹ BGHZ 126, 386 – 396; jurion: Rn. 16

Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter anderem auf eine Wohngemeinschaft mit immungeschwächten Personen, für einige Wochen verzichtet werden soll.¹⁸² Auch wenn der Kläger nicht zu den immungeschwächten Personen zählt, besteht für ihn ein vergleichbares Risiko, aufgrund seiner Nichtimpfung und dem mehrfachen engen Kontakt zu dem Kind seiner Freunde. Wie er selbst angab fütterte und wickelte er es und hielt es mehrmals auf dem Arm. Die Ärztin hätte auf diese besondere Gegebenheit Rücksicht nehmen müssen. Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefährdung dieses bestimmten Personenkreises hebt sich dieser konkret vom allgemeinen Kreis der weniger gefährdeten Kontaktpersonen ab.¹⁸³ Die Pflicht oblag der Ärztin daher gegenüber einem bestimmten Personenkreis. Zu diesem Kreis gehört auch der Kläger als nicht geimpfter Erwachsener und Bekannter der Familie. Aufgrund dieser Ausführungen und unter der Berücksichtigung der besonderen Umstände, „[...] oblag der Impfärztin die Amtspflicht, Impflinge oder deren Sorgeberechtigte über die für Kontaktpersonen bestehende Ansteckungsgefahr aufzuklären.“¹⁸⁴ Sie hätte die Eltern über mögliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung belehren müssen. Ein einfacher Hinweis wäre ausreichend gewesen.

Diese Amtspflicht „[...] bestand all denjenigen gegenüber, bei denen mit einer Verwirklichung der besonderen Ansteckungsgefahr gerechnet werden mußte. Sie sind „Dritte“ im Sinne des § 839 BGB.“¹⁸⁵ Das konkrete Interesse des Klägers bestand in der Wahrung seines Eigentums, insbesondere die Unversehrtheit seiner absoluten Rechte Leben, Körper und Gesundheit nach § 823 Abs. 1 BGB. Dies wird im Rechtswesen auch als Integritätsinteresse bezeichnet.¹⁸⁶

Daher handelt es sich hierbei nicht nur um das Interesse der Allgemeinheit, sondern vielmehr um das konkrete Interesse dieses Personenkreises, der aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr von der Allgemeinheit abzugrenzen ist. Infolgedessen ist die Einhaltung der Pflicht drittschützend. Der Schutzzweck umfasst in diesem Falle den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen.¹⁸⁷

¹⁸² BGHZ 126, 386 – 396; jurion: Rn. 20

¹⁸³ ebd., Rn. 24

¹⁸⁴ ebd., Rn. 21

¹⁸⁵ BGHZ 126, 386, 393; jurion: Rn. 22

¹⁸⁶ Vgl. Rechtslexikon, Integritätsinteresse, 13.02.2019, 17 Uhr

¹⁸⁷ m. W. N. BGHZ 120, 184, 193

4.2 Altlastenentscheidung¹⁸⁸

Am 21. Dezember 1989 entschied der Bundesgerichtshof im Fall der Überplanung von Altlasten und der anschließenden Bebauung dieses Gebietes. Diese Rechtsprechung dient auch als Ergänzung der Altlasten-Entscheidung im Falle der ehemaligen Mülldeponie.¹⁸⁹

Bei dieser Streitigkeit handelt es sich um ein altes Zechegebiet, auf dem seit Mitte des 19. Jahrhunderts Steinkohle abgebaut wurde. In den folgenden Jahren wurden weitere Anlagen errichtet und die Produktion erweitert. So wurde unter anderem Koks produziert und die entstandenen Nebenerzeugnisse der Produktion weiterverarbeitet. Mit der Zeit fanden Erneuerungen, Ergänzungen und Veränderungen des Standortes der Anlagen statt. Der Betrieb der Kokerei und der Zeche endeten 1962 und 1963. Ab 1963 stand das Gelände zum Verkauf, das schließlich 1965 die Beklagte zur industriellen und gewerblichen Nutzung erwarb. Die Voreigentümerin und die beklagte Stadt beseitigten Teile der Anlage. Beim Erwerb des Geländes war der Beklagten der Betrieb der verschiedenen Anlagen bekannt, so auch die verschiedenen Tanklager, unter anderem für Teer und Schwefelsäure, sowie die Ammoniakfabrik und die Benzolgewinnungsanlage. Bei einem späteren Aushub des Bodens während der Baumaßnahmen deckte man alte Koksöfen auf. Des Weiteren stellte man fest, dass der Bodenaushub mit Teerklumpen durchsetzt war, sodass dieser auf einer Sondermülldeponie abgelagert werden musste.¹⁹⁰

1977 beschloss die Beklagte Gemeinde durch ihren Rat einen Bebauungsplan für das östliche Teilgebiet des Geländes. Die Nutzung wurde als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und die teilweise Bebauung mit Wohnhäusern vorgesehen. Mit der Zeit verkaufte die Beklagte die einzelnen Grundstücke an interessierte Bauherren. So erwarben die Kläger eines der Grundstücke. Im Vertrag wurde auf Baureste der ehemaligen Zechenanlagen seitens der Beklagten hingewiesen und die Beteiligung an deren Beseitigung angeboten. Die Kläger bauten ein genehmigtes Zweifamilienhaus und bezogen dieses 1982.

Während der Baumaßnahmen im betroffenen Plangebiet wurde übelriechendes Erdreich und Fundamentreste aufgedeckt. Ebenso beklagten sich einige Bewohner über Bodenverunreinigungen und Geruchsbelästigungen. Darauf folgten ab August 1983 Untersuchungen, die ungesunde Wohnverhältnisse aufgrund verschiedener Schadstoffe in einem Teilbereich des Geländes, dem „Kerngebiet“, feststellten. Es wurden Sanierungsarbeiten durchgeführt, sodass einige Wohnblocks wieder bewohnbar gemacht wurden. Die Eigenheime blieben weitestgehend unbewohnt. Die Kläger besitzten ein

¹⁸⁸ Vgl. BGHZ 109, 380 – 396

¹⁸⁹ Vgl. BGHZ 106, 323 – 336

¹⁹⁰ Vgl. BGHZ 109, 380, 381 f.

Grundstück im „Randgebiet“, in dem keine Sanierung vorgenommen wurde. Aufgrund der bekannten Schadstoffbelastung des umliegenden Geländes kann es nicht verkauft und nicht vermietet werden.

Der beklagten Stadt wird vorgeworfen durch den beschlossenen Bebauungsplan und durch die erteilte Baugenehmigung gegen bestehende Amtspflichten verstoßen zu haben. Wie bereits in den vorangegangenen Ausführungen erläutert ist auch hier aus dem Urteil zu entnehmen, dass den Amtsträgern bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Amtspflicht obliegt, Gesundheitsgefährdungen zu verhindern, die sich aus der Bodenbeschaffenheit des Plangebiets ergeben können. Diese Pflicht obliegt ihnen gegenüber jedem, der ein Grundstück erwirbt, um dort ein Wohnhaus zu errichten. Dies gilt insbesondere für die Entstehung von Bodenverunreinigungen aus einer industriellen Nutzung. Das Gelände der alten Zeche war im Kerngebiet aufgrund der bekannten Gesundheitsgefahren für eine Wohnbebauung ungeeignet. Folglich hätte das Gebiet nicht zu Wohnzwecken freigegeben werden dürfen. Dies gilt gleichermaßen für die Grundstücke des Randgebietes, auch wenn von ihnen selbst keine Gefahr ausgeht, sie also nicht kontaminiert sind. Daher besteht die Amtspflichtverletzung „[...] in der unzureichenden Berücksichtigung der Gesundheitsgefährdungen, die den Benutzern der Grundstücke bei einer Verwendung zu Wohnzwecken droht.“¹⁹¹

Zunächst obliegen die Grundsätze des Baugesetzbuches den Amtsträgern gegenüber der Allgemeinheit, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Jedoch geht insbesondere aus der allgemeinen Anforderung, die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu wahren, das Individualinteresse der Planbetroffenen hervor. Diese Verpflichtung dient folglich nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit. Sie dient vor allem auch dem Schutz der Bewohner, die von dem Bebauungsplan betroffen sind und derjenigen, die in dessen Planungsgebiet zukünftig wohnen werden. Somit ist dieser Personenkreis von der Allgemeinheit besonders herauszuheben, denn sie vertrauen darauf, dass von dem jeweiligen Grundstück keine Gefahr für Leben und Gesundheit zumindest aus der Beschaffenheit von Grund oder Boden ausgeht. Demgemäß ist dieser Personenkreis „Dritter“ im Sinne des § 839 BGB.¹⁹²

Der Schutzbereich beschränkt sich jedoch auf diejenigen Personen, die der Gesundheitsgefahr unmittelbar ausgesetzt sind. Aus diesem Grund ist eine Person, der keine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben bestehen nicht geschützt. Dies bedeutet, dass das Grundstück der Person selbst schadstoffbelastet sein muss. Die Vermögensschäden müssen sich unmittelbar aus der Gesundheitsgefährdung des eigenen

¹⁹¹ BGHZ 109, 380, 388

¹⁹² Vgl. BGHZ 109, 380, 388 f.

Grundstückes ergeben. Das heißt, jegliche Vermögensinteressen, die aufgrund der Beeinträchtigung durch die Nachbargrundstücke entstanden sind, sind nicht geschützt. Die Kläger haben in diesem Fall ein Grundstück im „Randgebiet“ des Planungsgebietes erworben und bebaut. Aufgrund des Sachvortrages der beklagten Stadt und der vorangegangenen Ausführung entschied der Bundesgerichtshof, dass den Klägern keine unmittelbare Gefahr von ihrem Grundstück droht, sondern lediglich von den kontaminierten Nachbargrundstücken des „Kerngebietes“. Da angenommen wird, dass das Grundstück der Kläger selbst nicht kontaminiert und somit auch nicht gesundheitsgefährdend ist, fehlt es demzufolge an einem unmittelbaren Bezug zur Gesundheitsgefährdung. Die Wertminderung ist somit ein reiner Vermögensschaden, der auf den belasteten Boden der Nachbarschaft zurückzuführen ist. Infolgedessen sind die Kläger nicht „Dritte“ im Sinne der Amtshaftung und die beklagte Stadt trifft hier keine Ersatzpflicht.

Des Weiteren obliegt den Amtsträgern der Bauaufsichtsbehörde die Pflicht, „[...] ein Bauvorhaben nur dann zu genehmigen, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet.“¹⁹³ Zweck dieser Amtspflicht ist es, den Bauherren vor einer rechtswidrigen Erbauung, die keinen Bestand hat und gegebenenfalls wieder beseitigt werden muss, zu schützen. Die Baugenehmigung bildet eine verlässliche Grundlage für die weitere Planung und der damit verbundene Aufwendungen. In diesem Fall wurde die Baugenehmigung jedoch rechtmäßig erteilt. Wie bereits in den Ausführungen des Prüfschemas festgestellt wurde und auch in diesem Urteil deutlich wird, muss demnach der Kläger direkt von Gesundheitsgefahren bedroht sein, die von einem altlastengeschädigten Grundstück ausgehen, damit er Schadensersatz aus Amtshaftung geltend machen kann. Falls das betroffene Grundstück selbst mit Schadstoffen und Gesundheitsgefahren belastet ist, dann ist der entstandene Schaden ersatzfähig. Ist es jedoch frei von dergleichen tritt die Ersatzpflicht nicht ein. Die Angst vor einer Kontamination oder die Schäden, die aufgrund der unmittelbaren Nähe zu einem schadstoffbetroffenen Gebiet entstehen, reichen für eine Haftung allein nicht aus.¹⁹⁴

4.3 Mülheim-Kärlich Urteil – Atomrechtliche Anlagenehmigung¹⁹⁵

Am 16. Januar 1997 entschied der Bundesgerichtshof über eine rechtswidrig erteilte atomrechtliche Anlagenehmigung.

Klägerin in diesem Streitfall ist die Aktiengesellschaft RWE Energie, auf die sämtliche Rechte und Pflichten von der RWE AG in Bezug auf das Kernkraftwerk Mülheim-

¹⁹³ BGHZ 109, 380, 394

¹⁹⁴ BGHZ 109, 380, 388 ff.

¹⁹⁵ Vgl. BGHZ 134, 268 – 304

Kärlich übertragen wurden. Die RWE Energie AG vertritt die Meinung, dass die erteilte erst Teilbaugenehmigung vom Januar 1975 rechtswidrig im Hinblick auf das später in Betrieb genommene Kernkraftwerk war.

Die RWE AG hatte im Dezember 1972 eine Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kernkraftwerkes in Mülheim-Kärlich beantragt. Die Unterlagen sahen dabei die Kompaktbauweise des Reaktorgebäudes und der übrigen Anlagengebäude vor. Gutachter stellten jedoch fest, dass ein Teil des Kraftwerkes auf einer Verwerfungszone lag und schlugen deshalb die Verschiebung des Komplexes auf eine feste Gebirgsscholle vor. Die Klägerin entschied sich schließlich für eine Abänderungen der Gebäudeanordnung aufgrund des Platzmangels der Scholle. Demnach sollten zwei voneinander getrennte Komplexe, die mit Rohrleitungen verbunden waren, entstehen. Die Genehmigungsbehörde wurde über die Änderungen in Kenntnis gesetzt, die jedoch nicht Teil des Genehmigungsverfahrens wurden. Die beabsichtigte Genehmigung sollte sich nach dem ursprünglichen Lageplan richten und die Abänderungen der Gebäudeanordnung lediglich durch Freigabebescheide berücksichtigen. Diese „Erste Teilgenehmigung“ wurde schließlich im Januar 1975 erteilt. Diese genehmigte die Errichtung des Kernkraftwerkes. In den Auflagen der Genehmigung fand sich ein Freigabebestand, nach dem die wichtigen sicherheitstechnischen Anlagenteile und Systeme erst errichtet werden durften, wenn der TÜV Rheinland eine Begutachtung positiv abschließt und wenn die Genehmigungsbehörde eine schriftliche Freigabeerklärung abgegeben hat. Am 6. Juni 1975 erteilte das Ministerium schließlich die Freigabe zur Errichtung der Fundamente. Bis 1977 folgten weitere Freigabebescheide.

Aufgrund aufgetretener Zweifel wurde die abgeänderte Gebäudeanordnung durch das Ministerium in einer „Zweiten Teilgenehmigung“ im Juli 1977 genehmigt. Diese beinhaltete die genehmigte Errichtung sämtlicher Gebäude, insbesondere die neue Gebäudeanordnung. Im März 1986 wurde das Kernkraftwerk schließlich in Betrieb genommen. 1988 wurde die „Erste Teilgenehmigung“ durch das Bundesverwaltungsgericht als rechtswidrig aufgehoben und der Betrieb des Kernkraftwerkes daraufhin abgebrochen. Die Klägerin verlangte von dem Beklagten aufgrund der rechtswidrig erteilten „ersten Teilgenehmigung“ Schadensersatz aus Amtshaftung.

Die Amtspflichtverletzung in diesem Streitfall liegt in der Erteilung einer rechtswidrigen Teilgenehmigung und der damit verbundenen Verletzung des rechtmäßigen und verfahrensgemäßen Handelns. Die Rechtswidrigkeit der „Ersten Teilgenehmigung“ tritt aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Atomgesetz ein, denn sie genehmigt eine Anlage in ihrer ursprünglichen Planung. Die neue Planung sah eine andere Anordnung vor, das heißt man wollte die ursprüngliche Anordnung nicht mehr errichten. Zudem blieben die neu aufgetretenen Sicherheitsfragen durch die Abänderung der Gebäudeanord-

nung ungeprüft. Demnach fehlte es der „Ersten Teilgenehmigung“ an einem positiven Gesamturteil der zu errichtenden Anlage an ihrem geplanten Standort. Dies ist jedoch dringend notwendig für die atomrechtliche Teilgenehmigung. Die Amtswalter der Genehmigungsbehörde verletzen die Amtspflicht zu rechtmäßigem und verfahrensgemäßem Handeln im Genehmigungsverfahren einer atomrechtlichen Anlage.

Für die Drittrichtigtheit einer Amtspflicht ist es notwendig, dass diese den Zweck haben muss, das Interesse der Klägerin wahrzunehmen und zu schützen. Schutzzweck der Amtspflicht besteht in der Erteilung eines rechtmäßigen Bescheides.

Die Erteilung einer Baugenehmigung begründet dem Bauherrn einen Vertrauenstatbestand, dass das Bauvorhaben allen öffentlich-rechtlichen Vorgaben entspricht und dass mit keinen rechtlichen Hindernissen gerechnet werden muss. Folglich kann der Bauherr das Vorhaben auf Grundlage der erteilten Genehmigung ausführen und weitere Ausgaben oder Planungen vornehmen. Wird eine rechtswidrige Baugenehmigung erteilt besteht die Gefahr, dass das Bauvorhaben unter Umständen später wieder beseitigt werden muss, da es öffentlich-rechtlich keinen Bestand hat. Das Vertrauen liegt grundsätzlich in der Ausführung des Vorhabens. Die Genehmigung ist stets auf das Grundstück und das Vorhaben bezogen und nicht an den Antragsteller gebunden. Daher ist es wichtig auf die Interessen des Antragstellers Rücksicht zu nehmen, die mit der Ausführung des Bauvorhabens in Verbindung stehen und somit konkrete Aufwendungen zum Zweck der Planung und Durchführung getätigt werden.¹⁹⁶

Eine vergleichbare Amtspflicht findet sich in den Regelungen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 7 AtG. So haben die Amtswalter die Amtspflicht gegenüber Antragstellern keine ungesicherten Vertrauenstatbestände zu schaffen. Da eine erteilte Genehmigung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren mit außergewöhnlich hohen und erforderlichen Investitionen einhergeht, ist der Antragsteller auf die Richtigkeit der erteilten Genehmigung angewiesen und muss auf deren Rechtmäßigkeit vertrauen können. Demnach obliegt der Genehmigungsbehörde die Amtspflicht, keine rechtswidrigen atomrechtlichen Teilgenehmigungen zu erteilen.¹⁹⁷ Folglich schützt diese Amtspflicht die Interessen des Antragstellers, der somit drittschützend ist. Abschließend führt das Gericht an, dass nach dessen Ausführungen des Urteils eine Genehmigung als „Verlässlichkeitsgrundlage“ dient und sie somit Drittschutz gegenüber dem Antragsteller als Errichter, Betreiber oder sonstigen Inhabers entfaltet.

¹⁹⁶ Vgl. BGHZ 134, 268, 276 f.; m.w.N. BGHZ 60, 112, 116 ff.

¹⁹⁷ Vgl. BGHZ 134, 268, 278 f.

4.4 Abrundungssatzung¹⁹⁸

Am 5. Dezember 1991 entschied der Bundesgerichtshof in der Streitigkeit beim Erlass einer Abrundungssatzung die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Im Dezember 1978 erwarb der Kläger ein unbebautes Grundstück, um später darauf ein Einfamilienhaus zu errichten. Das Grundstück fiel in den Geltungsbereich einer im März 1978 erlassenen Abrundungssatzung und liegt an einem Steilhang eines Berges, dessen Neigung teilweise 40 % überschreitet. Auf dem oberen Grundstück befindet sich eine Felswand, von der immer wieder Steinblöcke abbrechen und talwärts rollen. Im Juli 1983 wird schließlich der Bauantrag des Klägers von der zuständigen Baurechtsbehörde abgelehnt, da das Grundstück für eine Bebauung mit einem Wohngebäude aufgrund der Steinschläge und der damit verbundenen Gefahr insbesondere für Personen ungeeignet sei. Der Kläger macht einen Schadensersatz aus Amtshaftung für den gezahlten Kaufpreis und die aufgewendeten Finanzierungs- und Erschließungskosten geltend.

Abrundungssatzungen oder auch Innenbereichssatzungen werden durch die Gemeinde erlassen, um die Wohnbebauung zu erweitern und somit die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles abzurunden.¹⁹⁹ Der Gemeinde obliegt die Pflicht diese Satzung nicht zu erlassen, wenn die zukünftigen Bewohner eines Grundstückes dieses nicht ohne bestehende Gefahren für Leben und Gesundheit nutzen können. Da das Grundstück des Klägers aufgrund der drohenden Gefahren, die von dem Nachbargrundstück ausgeht, nicht baulich genutzt werden kann, hätte es nicht in die Abrundungssatzung aufgenommen werden dürfen. Demnach hat die Gemeinde gegen eine bestehende Amtspflicht verstoßen.²⁰⁰

Wie bereits in den „Altlastenfällen“ festgestellt, dient die Beachtung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nicht nur dem Schutz der Allgemeinheit. Es dient vor allem dem Schutz derjenigen Personen, die in dem betroffenen Plangebiet zukünftig wohnen werden. Folglich gehen sie aufgrund des beschlossenen Bebauungsplanes davon aus, dass „[...] ihnen zumindest aus der Beschaffenheit des Grund und Bodens keine Gefahren für Leben und Gesundheit drohen.“²⁰¹ Die Person zählt jedoch nicht zum Kreis der Dritten, wenn das eigene Grundstück im Falle der Altlasten nicht selbst kontaminiert ist, sondern die Beeinträchtigung der „Wohnqualität“ lediglich eine Folge der betroffenen Nachbargrundstücke oder der

¹⁹⁸ Vgl. BGHZ 116, 215 - 221

¹⁹⁹ Vgl. § 34 Abs. 4 BauGB zitiert in BGHZ 116, 215, 217

²⁰⁰ Vgl. BGHZ 116, 215, 218

²⁰¹ BGHZ 116, 215, 218

Umgebung ist. Dies würde bedeuten, dass der Grundstückseigentümer weiterhin auf seinem Grundstück wohnen kann, da lediglich die „Wohnqualität“ beeinträchtigt wird. Die vorliegende Streitigkeit stellt jedoch gerade den Fall dar, dass das betroffene Grundstück, aufgrund der drohenden Gefahren, die von dem Nachbargrundstück ausgehen, für Leben und Gesundheit gänzliche unbebaubar ist. Um hier eine drittbezogene Amtspflicht zu bejahen muss es sich um eine Ausnahme vom Allgemeinschutz handeln, die durch die überragende Wertung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit gerechtfertigt wird.²⁰² In diesem Sinne wäre die Ausnahme vom genannten Grundsatz zulässig und eine drittgerichtete Amtspflicht zu bejahen, „[...] wenn [...] der Nutzungskonflikt nicht mit planerischen Mitteln gelöst werden kann und wenn es um Gefahren geht, die vom betroffenen Eigentümer/Bauherrn nicht vorhersehbar und beherrschbar sind [...]“.²⁰³

Zudem ist es notwendig, dass die Abrundungssatzung eine Vertrauensgrundlage für den Bauherrn darstellt. Zwischen Bebauungsplänen und Abrundungssatzungen besteht ein grundlegender Unterschied. So werden Bebauungspläne für Teile des Gemeindegebiets erlassen. Sie dienen vor allem der rechtsverbindlichen Festsetzung für die städtebauliche Ordnung und legen die Art und das Maß der baulichen Nutzung von Grundstücken fest. Die Abrundungssatzung legt hingegen lediglich die Zugehörigkeit eines Grundstückes zum Innen- oder Außenbereich fest. Sie dient somit zwar einer Grenzziehung zwischen den beiden Bereichen, aber begründet nicht die bauplanerische Zulässigkeit eines Vorhabens. Dies ermöglicht nur ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Somit konnte der Kläger nicht darauf vertrauen, dass aufgrund der Abrundungssatzung das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist und den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht.²⁰⁴

Aufgrund der aufgeführten Tatsachen, ist das Grundstück des Klägers für eine künftige Benutzung und Bebauung unbrauchbar. Die Gefahren, die vom Nachbargrundstück für Leben und Gesundheit ausgehen, waren zudem für den Kläger gut erkennbar. Demnach muss diese Streitigkeit konkret von den „Altlastenfällen“, bei denen die Gefahr der Verseuchung des Grund und Bodens dem Erwerber nicht erkennbar war, abgegrenzt werden.²⁰⁵ Die Aufwendungen, die der Eigentümer des Grundstückes auf Grundlage der Abrundungssatzung getätigt oder erbracht hat, sind infolge der Ausführungen auch nicht ersatzfähig. Die Abrundungssatzung schafft nicht wie der Bebauungsplan eine Vertrauensgrundlage.²⁰⁶ In dieser Streitigkeit hat der Kläger keinen Anspruch auf Schadensersatz und ist somit auch nicht „Dritter“ nach § 839 Abs. 1 BGB.

²⁰² Vgl. BGHZ 109, 380, 389

²⁰³ BGHZ 106, 323, 335 zitiert in BGHZ 116, 215, 219

²⁰⁴ Vgl. BGHZ 116, 215, 219 f.

²⁰⁵ Vgl. ebd., S. 220 f.

²⁰⁶ Vgl. BGHZ 116, 215, 221

5 Schlusswort

Anhand der Ausführungen und der beispielhaft angebrachten Gerichtsurteile, neben denen noch zahlreiche weitere angeführt werden könnten, ist abschließend festzustellen, dass man die Drittgerichtetheit des Amtshaftungsanspruchs nur grob, aber nicht bis ins kleinste Detail, systematisieren kann. So ist, wie in den Fallgruppen auch angeführt wird, in einigen Fällen grundsätzlich von einer Drittgerichtetheit auszugehen, in anderen wiederum nicht. Sie kann sich aber auch durch bestimmte Fallkonstellationen bei allgemeinschützenden Amtspflichten ergeben.

Durch die angebrachten Rechtsprechungen des Bundesgerichtshofes in dieser Bachelorarbeit und der immer wieder auftretenden und gleichbleibenden Formulierung der Anforderungen an die Drittgerichtetheit, gibt das Gericht bereits eine grobe Systematisierung vor, die dann im jeweiligen Fall genauer beurteilt werden muss.

Der Grund für diese Gegebenheit ist, dass sich staatliches Handeln in nahezu allen Lebensbereichen widerspiegelt. Dadurch können in diesen ganz unterschiedlichen Situationen Fehler durch die Amtsträger begangen werden, sodass diese schließlich in einer Schadensersatzklage auf Amtshaftung vor Gericht enden. Durch die, nicht bis ins Detail geregelte Anspruchsgrundlage können Lösungen, flexibel angepasst an den jeweiligen Lebenssachverhalt, unter anderem auch zu Gunsten des Klägers, ermöglicht werden.²⁰⁷ Es ist demzufolge auch als positiv zu bewerten, dass die Drittgerichtetheit nur grob systematisierbar ist.

Um gegebenenfalls grundsätzlich aussagen zu können, ob eine Person Dritter im Sinne einer Amtspflicht ist, müsste von der Gesetzgebung eine konkrete Erfassung aller drittschützenden Amtspflichten mit dem jeweilig zu schützenden Personenkreis und den zu schützenden Interessen erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichsten Gegebenheiten wäre dies mit sehr großen Aufwendungen verbunden.

²⁰⁷ Vgl. Wöstmann in von Staudinger (2013), Kommentar zum BGB, §§839, 839a, Rn. 169

Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit

1. Ein Geschädigter ist „Dritter“ im Sinne der Amtshaftung, wenn er zu dem geschützten Personenkreis der Amtspflicht zählt und wenn sein Schaden von Amtspflicht geschützt wird.
2. Die Drittgerichtetheit liegt in jedem Falle bei der Verletzung der subjektiv-öffentlichen Rechte und Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB vor.
3. Im Baurecht sind in jedem Falle die Planbetroffenen bei der Bauleitplanung als „Dritte“ i. S. d. § 839 Abs. 1 BGB anzusehen.
4. Amtspflichten, die dem Amtswalter nur zum Schutz der Allgemeinheit obliegen, sind keine drittschützenden Amtspflichten.
5. Der Bundesgerichtshof definiert durch seine Rechtsprechung den Begriff der „Drittgerichtetheit“ grob.
6. Die unterschiedlichen Fallgestaltungen und die individuellen Lösungen darauf erschweren eine detaillierte Systematisierung der Drittgerichtetheit erheblich. Daher ist es nicht möglich die Drittgerichtetheit bis ins Detail zu systematisieren.

Literaturverzeichnis

- Ahrens**, Michael: Staatshaftungsrecht. C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, 2009
- Baldus**, Manfred ; Grzeszick, Bernd ; Wienhues, Sigrid : Staatshaftungsrecht: Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen. 3., neu bearbeitete Aufl. C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2009
- Dudenredaktion (o.J.)**: „Tulpe“ auf Duden online. Verfügbar unter:
<https://www.duden.de/node/700684/revisions/1959467/view> [Zugriff am 20.03.2019]
- Hillermeier**, Heinz: Persönliche Haftung in der öffentlichen Verwaltung: Handbuch zur zivil- und strafrechtlichen Risikovermeidung kommunaler Mandatsträger, Bediensteter und ehrenamtlich Tätiger. 1. Aufl. Carl Link/Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach, München, Bonn, Potsdam 1999
- Juralib**: Amtshaftung für legislatives Unrecht. Verfügbar unter:
<https://www.juralib.de/schema/11539/amtshaftung-fuer-legislatives-unrecht> [Zugriff am 11.03.2019]
- Münchener Kommentar**: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (herausgegeben v. Säcker, Franz Jürgen ; Rixecker, Roland ; Oetker, Hartmut ; Limperg, Bettina): Band 6. Schuldrecht – Besonderer Teil IV §§705-853 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz Produkthaftungsgesetz. 7. Aufl. Verlag C.H. Beck oHG, München 2017
- Ossenbühl**, Fritz: Staatshaftungsrecht. 5., neu bearbeitete und erweiterte Aufl. C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1998
- Palandt**: Beck'scher Kurz-Kommentar: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen. 78. Aufl. Verlag C.H. Beck oHG, München 2019
- Rechtslexikon**: Absolutes Recht. Verfügbar unter:
<http://www.rechtslexikon.net/d/absolutes-recht/absolutes-recht.htm> [Zugriff am 11.03.2019]
- Rotermund**, Carsten: Haftungsrecht in der kommunalen Praxis : Handbuch mit Musteranweisungen zur Organisation der Haftungsvermeidung. 3., überarbeitete Aufl. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2004
- Schmalz**, Dieter: Staatshaftungsrecht. 1. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2000
- Tremml**, Bernd ; Karger, Michael: Der Amtshaftungsprozess: Amtshaftung Notarhaftung Europarecht. 2. Aufl. Verlag Franz Vahlen GmbH, München 2004
- Von Staudingers**, J. ; Wöstmann, Heinz: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen: Buch 2 Recht der Schuldverhältnisse §§839, 839a (Unerlaubte Handlungen 4 – Amtshaftungsrecht), Neubearbeitung 2013, oHG Dr. Arthur L. Sellier & Co. – Walter de Gruyter GmbH, Berlin 2013
- Wüstenbecker**, Horst: Verwaltungsrecht AT 2 mit Staatshaftungsrecht. 13 Aufl. Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsges. bH & Co. KG, Münster 2013

Rechtsprechungsverzeichnis

- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 07.11.2013 (Az. III ZR 263/12), NVWZ 2014, 389 ff.
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 11.01.2007 (Az. III ZR 302/05), BGHZ 170, 260 – 275
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 18.11.2004 (Az. III ZR 347/03), NVwZ-RR 2005, 152–154
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 11.11.2004 (Az. III ZR 200/03), NVwZ-RR 2005, 149–152
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 28.11.2002 (Az. III ZR 122/02), NVwZ-RR 2003, 166
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 29.07.1999 (Az. III ZR 234/97), BGHZ 142, 259 - 278
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 18.02.1999 (Az. III ZR 272/96), BGHZ 140, 380 – 390
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 09.10.1997 (Az. III ZR 4/97), BGHZ 137, 11 - 27
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 16.01.1997 (Az. III ZR 117/95), BGHZ 134, 268 – 304
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 07.07.1994 (Az. III ZR 52/93), BGHZ 126, 386 – 396, jurion
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 21.05.1992 (Az. III ZR 14/91), BGHZ 118, 263 – 275
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 16.01.1992 (Az. III ZR 18/90), BGHZ 117, 83 – 91
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 16.01.1992 (Az. I ZR 36/90), NJW 1992, 1310 – 1312
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 12.12.1991 (Az. III ZR 18/91), BGHZ 116, 312 – 318
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 05.12.1991 (Az. III ZR 167/90), BGHZ 116, 215 – 221
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 21.12.1989 (Az. III ZR 118/88), BGHZ 109, 380 – 396
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 06.07.1989 (Az. III ZR 251/87), BGHZ 108, 224 - 230
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 26.01.1989 (Az. III ZR 194/87), BGHZ 106, 323 – 336
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 22.05.1984 (Az. III ZR 18/83), BGHZ 91, 243 – 262
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 16.05.1983 (Az. III ZR 78/82), BGHZ 87, 253 – 259
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 16.06.1977 (Az. III ZR 179/75), BGHZ 69, 128 – 144
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 12.12.1974 (Az. III ZR 76/70), BGHZ 63, 319 – 327
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 28.06.1971 (Az. III ZR 111/68), NJW 1971, 1699 – 1701
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 01.06.1970 (Az. III ZR 210/68), BGHZ 54, 165 – 177
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 27.05.1963 (Az. III ZR 48/62), BGHZ 39, 358 – 365
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 23.03.1959 (Az. III ZR 207/57), BGHZ 30, 19 – 29
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 29.11.1954 (Az. III ZR 84/53), BGHZ 15, 305 – 315
- Bundesgerichtshof**, Urteil v. 15.03.1954 (Az. III ZR 333/52), BGHZ 13, 25 - 28
- Bundesverfassungsgericht**, Urteil v. 24.09.2003 (Az. 2 BvR 1436/02), BVerfGE 108,

Bundesverfassungsgericht, Urteil v. 22.05.1975 (Az. 2 BvL 13/73), BVerfGE 39, 334–391

Kammergericht Berlin, Urteil v. 18.11.2014 (Az. 9 U 113/13), openJur

Oberlandesgericht Dresden, Urteil v. 26.08.2015 (Az. 1 U 319/15), openJur

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil v. 18.06.2015 (Az. 9 U 23/14), openJur

Rechtsquellenverzeichnis

Atomgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist

Baugesetzbuch I. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), in Kraft getreten am 20.06.2008, 12.02.2009 bzw. 01.04.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2232) m.W.v. 07.12.2018

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist

Bundesbeamtengesetz, Artikel 1 des Gesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160), in Kraft getreten am 12.02.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2232) m.W.v. 07.12.2018 Stand: 01.01.2019 aufgrund Gesetzes vom 08.11.2018 (BGBl. I S. 1810)

Deutsches Richtergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2017 (BGBl. I S. 2347) m.W.v. 20.07.2017

Informationsfreiheitsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) m.W.v. 01.01.2019

Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) m.W.v. 01.11.2018

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639) m.W.v. 22.12.2018

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, Datum

Unterschrift